

Das Konzentrationslager Ladelund auf einer britischen Luftaufnahme vom 27. November 1944

## **Der Haupttäter wurde verschont**

### **Zur Strafverfolgung der in den nordfriesischen Konzentrationslagern verübten NS-Gewaltverbrechen**

#### **1. Vorbemerkungen**

Der Umgang mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ist eines der spannendsten und gleichzeitig umstrittensten Kapitel der Zeitgeschichte.<sup>1</sup> Die Auseinandersetzungen haben mit den aktuellen Strafverfahren gegen weit über 90-jährige KZ-Bewacher einen makabren Höhepunkt erreicht. Politik, Justiz und Gesellschaft der Bundesrepublik leugnen die schweren Fehler und Versäumnisse bei der Aufarbeitung und Strafverfolgung der NS-Verbrechen. Um das zu vertuschen, wird mit Prozessen gegen die Kleinsten der kleinen NS-Täter der Eindruck erweckt, die Verfolgung der NS-Verbrechen könne noch ein Erfolg werden. Doch mehr als 60 Jahre der Strafvereitelung gegenüber den Haupttätern, ihren Mitarbeitern und Helfern sind nicht mehr „wiedergutzumachen“. Die Versuche der Camouflage mit Prozessen gegen ein paar Greise sind ebenso durchsichtig wie die peinlichen Versuche einiger Justizfunktionäre und willfähriger Historiker, die fast völlig fehlgeschlagene Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland schönzureden.

Ein gutes Beispiel für das Desaster bundesdeutscher Vergangenheitspolitik bietet die juristische Auseinandersetzung mit in den nordfriesischen Konzentrationslagern Husum-Schwesing und Ladelund verübten NS-Gewaltverbrechen. Denn der Haupttäter blieb straflos. Im Folgenden wird die Strafverfolgung durch britische, niederländische und deutsche Stellen rekonstruiert. Im ersten Hauptkapitel, dem eine kurze Einführung in die Geschichte der nordfriesischen Konzentrationslager vorangestellt ist, stehen die Bemühungen der britischen Besatzungsmacht im Mittelpunkt. Behandelt wird vor allem der „Husum Case I“ im Hamburger Curio-Haus, bei dem ein britisches Militärgericht den SS-Blockführer Josef Klingler zum Tode und den stellvertretende Husumer Lagerkommandant Emanuel Eichler zu fünf Jahren Haft verurteilte. Es war ein absolut faires Verfahren, mit gleichwohl unbefriedigendem Ergebnis.

Das zweite Hauptkapitel behandelt die Tragödie des Dorfes Putten. Es wurde 1944 nach dem Anschlag auf einen Pkw der Wehrmacht nie-

dergebrannt und die männliche Bevölkerung deportiert. Den Befehl dazu erteilte der Wehrmachtsbefehlshaber Friedrich Christiansen, der von der Insel Föhr stammte. Ein Großteil der Männer aus Putten kam in die nordfriesischen Konzentrationslager Husum-Schwesing und Ladelund; mehr als 130 von ihnen starben hier. Christiansen wurde unter anderem wegen seines Befehls gegen Putten 1948 von einem niederländischen Gericht zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, aber schon 1951 begnadigt. Bei seiner Rückkehr nach Schleswig-Holstein wurde er gefeiert und jahrzehntelang mit Ehrungen überhäuft.<sup>2</sup> Er war Ehrenbürger von Wyk sowie Innien bei Neumünster, und die wichtigste Straße auf Föhr trug seinen Namen.

Im dritten Hauptkapitel kommt die Strafverfolgung der in nordfriesischen Konzentrationslagern verübten NS-Verbrechen durch die deutsche Justiz zur Darstellung. Obwohl die Geschehnisse seit 1948 bekannt waren, nahm die Staatsanwaltschaft Flensburg erst 1963 Ermittlungen auf und führte sie dann so unprofessionell, dass der Haupttäter Hans Hermann Griem bis 1965 unentdeckt blieb. Er lebte in Bergedorf, so dass die Staatsanwaltschaft Hamburg schließlich das Verfahren übernahm. Das Landgericht Hamburg eröffnete 1968 die gerichtliche Voruntersuchung. Doch eine Verurteilung des Kommandanten der nordfriesischen Konzentrationslager blieb aus, weil er 1971 verstarb.

Den Abschluss bildet ein kurzer Überblick zur insgesamt fehlgeschlagenen Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, gefolgt von Hinweisen zu den Quellen.

Die drei strafrechtlichen Verfahren müssen dreifach eingeordnet werden. Erstens beleuchten sie die NS-Gewaltverbrechen in den nordfriesischen Konzentrationslagern – und zwar vor allem in Husum-Schwesing – sowie die Geschehnisse um die Deportation der Männer aus Putten und das Niederbrennen des Dorfes 1944. Zweitens handelt es sich um juristische Verfahren, die entsprechend zu analysieren sind. Denn das britische, niederländische und deutsche Rechtssystem unterscheiden sich. Das gilt noch besonders bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen, die von den jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Umständen abhängig war.

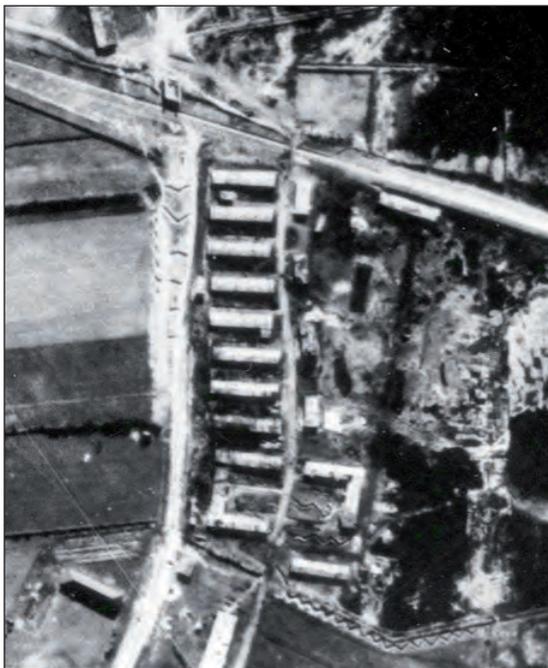
Und drittens sind die Verfahren in die zeitgeschichtlichen Zusammenhänge einzuordnen: Für die Briten als alliierter Siegermacht, die ihre Insel verteidigen konnten, war die Situation anders als für die Niederlande, die eine fünfjährige deutsche Besatzungsherrschaft hinter sich hatten, und wieder ganz anders stellte sich die Situation in Deutschland dar, von dem der NS-Terror ausging, wovon aber jahrzehntelang niemand etwas wissen wollte.

## 2. „Eine dreimonatige Hölle und ein Massenmord ohne Sinn“ – die Konzentrationslager Husum-Schwesing und Ladelund 1944

Husum-Schwesing und Ladelund zählten zu den insgesamt 87 Außenlagern des südöstlich von Hamburg gelegenen KZ Neuengamme. 1938 war dort zur Produktion von Klinkern für die Neugestaltung des Elbufers der Hansestadt zunächst ein Außenlager des KZ Sachsenhausen errichtet worden. Nach Kriegsbeginn setzte der weitere Ausbau ein. 1940 wurde Neuengamme zum eigenständigen KZ-Hauptlager. Das System seiner Außenlager erlangte ab 1942 eine immer größere Bedeutung. Ende März 1945 befanden sich 39.880 Häftlinge in den Außenlagern, während das Hauptlager „nur“ bis zu 14.000 Gefangene zählte.

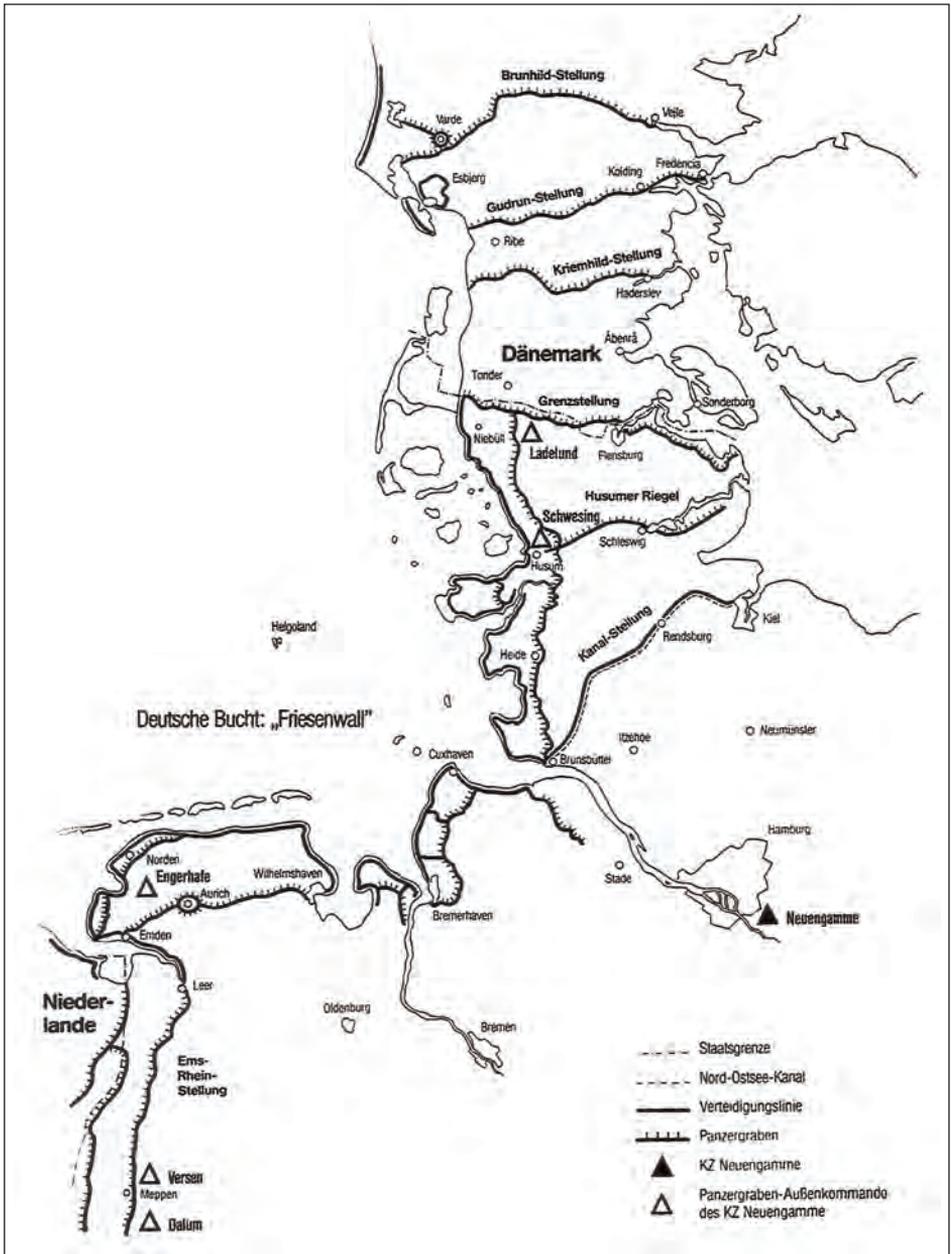
Die Lebensverhältnisse in den Außenlagern waren sehr unterschiedlich. In Rüstungsbetrieben, die auf Spezialisten angewiesen waren, und einigen Frauenlagern blieb die Mortalität relativ gering. Höher war sie bei Bauvorhaben und in der Untertageverlagerung. Die höchste Sterblichkeitsrate hatten die Konzentrationslager Husum-Schwesing und Ladelund.<sup>3</sup>

Die Errichtung dieser Außenlager ging auf Befürchtungen zurück, es könne der alliierten Landung in der Normandie vom 6. Juni 1944 noch eine weitere Invasion an der deutschen Nordseeküste folgen. Mit Führerbefehl vom 28. August 1944 wurde die Befestigung der Küste mit Stellungen und Panzergräben angeordnet. In Analogie zum „Westwall“ bzw. „Ostwall“ war vom „Friesenwall“ die Rede. Zudem entstanden an der dänischen und zur niederländischen Grenze entsprechende Stellungen. Der Bau dieser Anlagen erforderte einen enormen Einsatz menschlicher Arbeitskraft. Alles, was noch verfügbar war – nämlich Jugendliche, Frauen und ausländische Zwangsarbeiter – wurde dazu im Spätsommer 1944 eingesetzt. Aber



Quelle: University of Keele, Department of Geography, Air Photo Library

Das KZ Husum-Schwesing: Baracken links der Lagerstraße, oberhalb die Bahnlinie Husum-Flensburg



Der „Friesenwall“ und die Riegelstellungen: 1944 geplante Verteidigungslinien gegen eine alliierte Invasion im Bereich der Deutschen Bucht und an den Grenzen zu Dänemark und den Niederlanden

es reichte nicht, so dass KZ-Häftlinge in drei Außenlagern hinzukamen – ab 26. September in Husum-Schwesing, ab 21. Oktober im ostfriesischen Aurich-Engerhufe und ab 1. November in Ladelund. Diese Lager wurden im Dezember 1944 aufgelöst. An ihre Stelle trat im Januar 1945 das Außenkommando Meppen-Dalum mit vielen Gefangenen aus den nordfriesischen Lagern. Daneben bestand das bereits im November 1944 eingerichtete Außenkommando Meppen-Versen bis April 1945.<sup>4</sup>

Husum-Schwesing war der Prototyp dieser Panzergraben-Außenkommandos. Der erste Transport mit rund 1.500 Häftlingen traf dort am 26. September 1944 ein. Die Gefangenen kamen in ein Barackenlager zwischen der heutigen Bundesstraße 200 und der damaligen Bahnstrecke Husum-Flensburg. Das Lager auf dem Gebiet der Gemeinde Schwesing war 1938/39 für maximal 400 Mann vom Reichsarbeitsdienst errichtet worden. Um das Gelände wurde ein doppelter Stacheldrahtzaun gezogen und an jeder Ecke ein Wachturm errichtet. Am 19. Oktober 1944 traf ein zweiter Transport mit rund 1.000 Häftlingen in Husum ein. Die Häftlinge des zweiten Kontingents wurden am 1. November 1944 nach Ladelund gebracht, wo zudem weitere 1.000 Gefangene direkt aus Neuengamme eintrafen. Auch das dortige Lager war in den 1930er-Jahren außerhalb des Dorfes für einige Hundert Männer des Reichsarbeitsdienstes errichtet worden. Es zählte nun 2.000 Häftlinge.<sup>5</sup>

Kommandant der nordfriesischen Konzentrationslager wurde der SS-Untersturmführer Hans Hermann Griem. 1902 in Spandau geboren, hatte er die Volksschule absolviert und dann als Rohrleger gearbeitet. Ab 1930 gehörte er der NSDAP und ab 1931 der SS an. Seit Juni 1940 war Griem bei der Wachmannschaft des KZ Neuengamme, Ende 1942 stieg er zum 2. Schutzhaftlagerführer auf, und von Anfang bis Juli 1944 war er Führer des Außenlagers Hannover-Stöcken. Griem trank viel und unterschlug in erheblichem Umfang Lebensmittel.<sup>6</sup> Die Arbeitsleistung der Häftlinge wollte er durch Brutalität steigern und mit guten Arbeitsergebnissen bei seinen Vorgesetzten glänzen. Griem war – besonders unter Alkoholeinfluss – extrem gewalttätig. Er zählte zu den wenigen SS-Führern, die Gefangene 1944 noch persönlich prügeln, quälten und niederschossen. Das Verhalten Griems prägte auch das Vorgehen seiner Untergebenen und den gesamten Alltag in den Konzentrationslagern Husum-Schwesing und Ladelund sowie Dalum und Versen, die er ab Januar 1945 kommandierte.<sup>7</sup>

Das zeigte sich am Husumer „Blockführer“ Josef Klingler, einem rumäniendeutschen Bauern, der freiwillig zur SS gegangen war. Er führte ein regelrechtes Terror-Regiment, trampelte Häftlinge tot und prügelte so lange, bis die Gesäßknochen offenlagen. Das Verhalten Griems und Klinglers wirkte sich auf die „Kapos“ aus.<sup>8</sup> Bei ihnen handelte es sich um skrupellose



Quelle: Institut for Sønderjysk Lokahistorie, Historiske Samlinger, Aabenraa

Panzergraben, wie ihn die KZ-Häftlinge aus Ladelund und Husum-Schwesing ausheben mussten

Häftlinge, die wegen persönlicher Vorteile ihre Mitgefangenen malträtierten. Daneben gab es SS-Angehörige, die nicht selber schlugen, wie Griems Husumer Stellvertreter Emanuel Eichler. Er war Caddy auf dem Hamburger Golfplatz gewesen und nicht kriegsverwendungsfähig, dozierte aber gern über Rassetheorien.<sup>9</sup> Jedes Lager zählte zwei bis fünf SS-Angehörige. Hinzu kamen die Wachmannschaften – pro Lager etwa 150 bis 300 Mann. Bei ihnen handelte es sich um ältere Marinesoldaten, die nicht mehr fronttauglich waren. Sie misshandelten die Häftlinge nicht, schossen aber bei Fluchtversuchen befehlsgemäß scharf.

Die größte Häftlingsgruppe in den nordfriesischen Konzentrationslagern waren die Niederländer. Unter ihnen befand sich mehr als ein Drittel der 589 Männer aus Putten, die dort verhaftet und deportiert worden waren. 111 von ihnen verloren in Ladelund und 22 in Husum ihr Leben. Weitere größere Häftlingsgruppen in Husum kamen aus Frankreich, Polen und Dänemark. Unter den über 70 dänischen Häftlingen waren führende Widerstandskämpfer und zwei Polizeipräsidenten.

Aus Deutschland und aus der Sowjetunion stammten kleinere Gruppen. Unter den Deutschen waren einige seit 1933 inhaftierte Kommunisten und unter den Sowjets vor allem Soldaten der Roten Armee. Einige wenige Häftlinge kamen aus Belgien, Italien, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Spanien und Griechenland.<sup>10</sup> Nach derzeitiger Kenntnis befanden sich in den Panzergraben-Außenkommandos keine jüdischen Gefangenen.

Schon am Tag nach der Ankunft begann die Arbeit. Anfangs mussten die Häftlinge zu den bis zu 15 Kilometer entfernten Arbeitsstellen marschieren, später wurden sie per Bahn in die Nähe gebracht. Die Panzergräben sollten vier bis fünf Meter breit und dreieinhalb bis vier Meter tief sein; die Böschungen wurden bei einer Sohle von 50 Zentimetern abgeschrägt.

Die Anlage solcher Gräben in der Marsch war eine Sisyphos-Arbeit, denn nach kurzer Zeit sammelte sich Wasser, und die Böschungen rutschten ab. Fast die Hälfte der Häftlinge stand im Wasser, die nächste knappe Hälfte auf der Böschung, und der Rest verteilte den Aushub. Der schwere, wassergetränkte Marschboden war nur mit großer Kraftanstrengung zu bewegen. Das bedeutete Schwerstarbeit bei Wind, Regen und Kälte, die im Herbst das Wetter in Nordfriesland bestimmen. Nur bei dichtem Nebel herrschte wegen Fluchtgefahr Arbeitsruhe. Den Arbeitseinsatz koordinierten besondere Bau-Einsatzstäbe.

Die Ernährung war vollkommen unzureichend. Morgens gab es einen halbe Liter Ersatz-Kaffee. Mittags wurden knapp ein Liter dünne Suppe, 200 Gramm Brot mit etwas Margarine sowie bisweilen etwas Blutwurst ausgegeben. Abends gab es gar nichts. Diese Rationen entsprachen etwa 700 bis 800 Kalorien, während bei normaler Arbeit 2.000 bis 2.500 und bei schwerer körperlicher Arbeit 3.000 bis 4.000 Kalorien erforderlich sind.<sup>11</sup> Hinzu kam die schlechte Bekleidung. Die Häftlinge trugen ausgemusterte Zivil-Kleider, die auf dem Rücken mit gelben Kreuzen aus Ölfarbe markiert waren („Gelbkreuzler“), sowie Holzpantinen mit Lederriemen, die sich in die Füße einschnitten und zu tiefen Wunden führten. Hinzu traten Durchfall wegen der Mangelernährung und Infektionen auf Grund der Kälte und Nässe.

Schon nach wenigen Wochen setzte ein Massensterben ein. Ende November 1944 waren zwei Drittel des KZ Husum-Schwesing „Krankenrevier“. Es gab aber weder medizinische Instrumente, noch Medikamente oder Verbandstoff. Der Häftlingsarzt Paul Thygesen stand dem Massensterben hilflos gegenüber. Sein Bericht vom 25. November 1944 weist bei 1.000 Gefangenen 734 Kranke aus: 125 litten an Darmerkrankungen, 139 an inneren Erkrankungen (35 Schwäche-, 30 Fieberkrankheiten), 470 an Entzündungsfällen mit offenen Wunden, etc.<sup>12</sup> Die Entzündungen wurden durch Einschnitte der Lederriemen der Holzschuhe in die Füße verursacht. Allein im November 1944 starben 188 Häftlinge in Husum. Mindestens 750 Kranke wurden mit Transporten nach Neuengamme zurückgebracht und durch „frisches Menschmaterial“ – so Griem – ersetzt.

Die Reaktionen der Bevölkerung auf die langen Züge der Häftlinge waren sehr unterschiedlich. Gleichgültigkeit herrschte vor. Die stinkenden Elendsgestalten, die auf dem Rückweg ihre Toten mit sich trugen, verur-

sachten Abscheu und Ablehnung. Passanten fragten: „Was sind das für Schweine?“ In den engen Straßen Husums leerten Anwohner sogar ihre Abfalleimer über den Köpfen der Häftlinge.

Es gab hier – nach den Berichten Überlebender – aber auch besonders häufig Hilfe. Fischer, Meierei-Arbeiter und einfache Leute steckten Häftlingen Lebensmittel zu. Immer wieder waren es Bauern, die den Häftlingen Nahrung überließen. Das ändert allerdings insgesamt nur wenig an der stumpfen, lähmenden Passivität, die den Gefangenen entgegenschlug.<sup>13</sup>

Das „Friesenwall“-Projekt war sinnlos. Im Wattenmeer konnte ohnehin kein schweres Gerät landen. Die Panzergräben in der Marsch sackten in sich zusammen, es gab keine zweite Invasion, und auch im Emsland konnten alliierte Truppen bei Meppen problemlos über die Landstraßen vorstoßen. Rund 9.000 Menschen wurden in den Panzergraben-Außenkommandos eingesetzt – etwa 1.700 bis 2.100 von ihnen verloren in wenigen Wochen ihr Leben.

Todesursachen waren die Schwerstarbeit bei mangelhafter Ernährung, unzureichende Bekleidung bei Nässe und Kälte, offene und bald entzündete Wunden durch das miserable Schuhwerk, eine katastrophale medizinische Versorgung und brutale Misshandlungen durch die SS. Zu Recht nannte Paul Thygesen die Lager „eine dreimonatige Hölle und einen Massenmord ohne Sinn.“<sup>14</sup>

### **3. Die Husum Cases vor britischen Militärgerichten in Hamburg**

#### **3.1. Der erste Husum-Prozess im Curio-Haus 1947 (Husum Case I)**

Der erste Prozess wegen der in den nordfriesischen Konzentrationslagern verübten NS-Verbrechen (Husum Case I) wurde schon 1946 angekündigt. Er galt als eines der wichtigen Verfahren im Hamburger Curio-Haus. Das Gericht bestand aus vier Personen.<sup>15</sup> Als Hauptangeklagter war der Lagerkommandant Hans Griem vorgesehen. Ihm gelang aber kurz vor Beginn der Verhandlung im März 1947 die Flucht aus dem Internierungslager Neuengamme. Hauptangeklagte waren daher nun der „Blockführer“ Josef Klingler und der stellvertretende Lagerkommandant Emanuel Eichler. Daneben musste sich der Kapo Wilhelm Schneider verantworten.<sup>16</sup>

Das Verfahren wurde am 11. März 1947 eröffnet und endete nach zehn Verhandlungstagen am 21. März 1947. Über den Verlauf gibt vor allem das 50 Seiten umfassende handschriftliche Verhandlungsprotokoll Auskunft.<sup>17</sup> Der erste Verhandlungstag am 11. März 1947 begann mit der Eröffnungsrede des Anklägers. Er berichtete kurz über Neuengamme und ging dann auf Husum-Schwesing und Ladelund, die katastrophalen Lebensbedingungen und die Angeklagten ein.

Warrant No. V.W.9. / 1946-47.

By Sir Henry Mac Geagh, K.C.B., K.B.E., T.D., K.C.,  
Judge Advocate General  
of His Majesty's Forces.

To

P.E. Lewis, Esq., Barrister-at-Law,  
of the Inner Temple.

By Virtue of the power  
and authority to me given by His Majesty  
I do hereby <sup>DEPUTE</sup> ~~appoint~~ you the said  
P.E. Lewis.

pursuant to Regulation 5 of the Regulations for the trial of war criminals

*Mm* to act as Judge Advocate at a ~~Special~~  
~~Court-Martial~~ <sup>MILITARY COURT</sup> to be holden for the trial of

Obersturmführer Hans Hermann GRIEM. Kapo Wilhelm Anton SCHNEIDER.  
Rottenführer Josef KLINGLER. Kapo Martin Rudolf TENK.  
Oberscharführer Emanuel EICHLER. Kapo Willi DEMMER.  
Oberscharführer Rudolf GÜETHNER. Obersturmführer Otto TUEMMEL.  
Oberscharführer Wilhelm JACOBS.

Given under my hand and seal  
this FIFTH day of MARCH in the  
SEVENTH year of His Majesty's Reign.

*Henry Mac Geagh*  
me



Ernennungsurkunde des Judge Advocate General (Oberster Vertreter der Behörde zur Ahndung von Kriegsverbrechen) für P. E. Lewis, Barrister at law, zum Verhandlungsführer (Judge Advocate) im „Husum Case I“, März 1946

Im folgenden wird aus den Zeugenaussagen des Prozesses referiert, die aber aus Platzgründen nur auszugsweise wiedergegeben werden können. Die wichtigste Aussage des Verfahrens stand gleich am Anfang: Paul Thygesen, der dänische Häftlingsarzt, identifizierte zunächst die Angeklagten und schilderte dann die Verhältnisse im KZ Husum-Schwesing. Dort seien Holländer, Belgier, Franzosen, Jugoslawen, Griechen, Polen, Russen, Tschechoslowaken, Deutsche und Dänen inhaftiert gewesen. Pro „Stube“ hätten 50 bis 60 Gefangene auf engstem Raum zusammengelebt. Die Bekleidung sei mangelhaft, die Ernährung absolut unzulänglich gewesen. Gesunde Menschen seien in sechs Wochen zu Skeletten abgemagert. Zwei Drittel des Lagers seien „Krankenrevier“ gewesen.

Der zweite Häftlingsarzt, der Däne Knud Nordentoft, starb Anfang Dezember 1944. Es habe einmal etwas Verbandsstoff aus einer Apotheke in Husum gegeben, später seien größere Mengen aus Flensburg gekommen. Ein einziges Mal sei die Einweisung eines Gefangenen ins Krankenhaus Husum zur Blinddarm-Operation erfolgt. Zwei Mal sei ein Arzt aus Husum ins Lager gekommen. Als Beweismittel lag der Krankenbericht Thygesens vom 25. November 1944 vor. Allein im Monat November 1944 starben demnach 188 Häftlinge.

Auf Interventionen von Thygesen erklärte der „Blockführer“ Klingler: Alles sei eine Folge des Krieges gewesen, und „Das Lager ist kein Sanatorium“. Es sei von 7 bis 19 Uhr gearbeitet worden, wegen der kürzeren Tage später etwas weniger. Es habe einige Tage gegeben, an denen die Gefangenen nicht hätten arbeiten müssen. Das sei bei starkem Nebel wegen der Fluchtgefahr der Fall gewesen. Bald seien jeden Tag zwei bis drei Tote mit ins Lager zurückgebracht worden. Deren Aufbewahrung sei in einer kleinen Extra-Baracke erfolgt, von wo sie dann alle sieben oder acht Tage abgeholt worden seien.

Am Ende berichtete Thygesen über den „Muselmann“, der als Folge der Kombination physischen und psychischen Abbaus fast in Trance dahingelitten habe und gestorben sei. Er nannte das Lager Husum „eine dreimonatige Hölle und einen Massenmord ohne Sinn.“<sup>18</sup> Die Aussage Thygesens und sein Kreuzverhör durch die Verteidiger nahmen die ersten beiden Verhandlungstage in Anspruch.

Am 13. März 1947 wurde Roy Kurt Lammert aus Kopenhagen gehört. Sein Normalgewicht betrug 70 Kilo, aber in Husum hatte er nach wenigen Wochen nur noch 45 Kilo gewogen und war deshalb nach Neuengamme zurückgeschickt worden. Lammert erklärte, dass der Angeklagte Schneider als Kapo täglich bei der Arbeit auf seine Mitgefangenen eingeschlagen habe. Besonders massive Prügel habe der Angeklagte Klingler den Gefangenen schon morgens im Lager versetzt. Der Angeklagte Eichler habe nie

## Die britischen Verfahren wegen NS-Verbrechen

Erste Maßnahmen zur Strafverfolgung der NS-Verbrechen beschloss 1942 die „Interalliierte Konferenz“ von St. James in London. Die USA und Großbritannien bildeten darauf 1943 die „United Nations War Crimes Commission“. Sie bereitete die Rechtsgrundlagen der künftigen Verfahren vor und ermittelte gegen über 28.000 Personen. Auch die Moskauer Deklaration von 1943 verlangte die Ahndung der Kriegsverbrechen.<sup>19</sup> Mit dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 wurde der Internationale Militärgerichtshof eingesetzt. Das Statut enthielt die Gerichtsverfassung, das Verfahrensrecht und die Tatbestände für den Nürnberger Prozess. NS-Verbrechen waren danach aus dem Völkerrecht strafbar. Das Statut ist deshalb als „Geburtsstunde des Völkerstrafrechts“ gefeiert worden.<sup>20</sup> Es war auch die Grundlage für das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945. Dieses Gesetz wurde aber von der westdeutschen Rechtswissenschaft wegen einer angeblichen Verletzung des Rückwirkungsverbots bekämpft. Das Wort von der „Sieger-“ und „Rachejustiz“ machte die Runde.<sup>21</sup>

Die Briten verhielten sich – auch als Besatzungsmacht – vor allem pragmatisch. So wurde die Errichtung eines Besonderen Gerichtshofes in Großbritannien für die Prozesse verworfen. Denn es erschien zu aufwendig, Angeklagte, Zeugen und Unterlagen auf die Insel zu schaffen. Stattdessen wurden spezielle Kriegsgerichte auf der Grundlage eines Royal Warrant (Königlichen Erlasses) vom 14. Juni 1945 gebildet.<sup>22</sup> Sie konnten durch die Oberbefehlshaber errichtet werden, die auch über Eröffnung von Verfahren und die Bestätigung der Urteile entschieden. Die Eröffnung eines Verfahrens bedurfte der Zustimmung des Hauptquartiers der British Army of the Rhine. Die Anklageerhebung war nur zulässig, wenn Bürger der Vereinten Nationen betroffen waren. Es gab also keine Verfahren wegen Verbrechen an Deutschen. Es wurde die zentrale Anklagebehörde des „Judge Advocate General“ gebildet.

Die Verhandlungen leitete ein „Judge Advocate“, also ein „Richter-Anwalt“, ohne über Schuldfrage und Strafmaß zu entscheiden. Dafür waren die Militärrichter mit einem Präsidenten zuständig. Sie bildeten also die „Jury“ mit drei bis sieben, meistens aber fünf Mitgliedern. Im Gegensatz zu ihnen war der „Judge Advocate“ Jurist. An seine Stelle konnte auch ein Militärrichter als „Legal Member“ treten, wenn er Jurist war. Ab 1946 war die Prozessleitung durch einen Juristen nicht mehr zwingend.<sup>23</sup> Das Gericht begründete sein Urteil nicht. Die Feststellung der strafbaren Handlung und des Freispruchs bzw. Strafmaßes reichten aus. Das ausführliche Verhandlungsprotokoll diente als Ersatz.

Prozesse verliefen so: Verlesung der Anklage, Eröffnungsreden des Anklägers und der Verteidigung jeweils unter Vorstellung ihrer Beweise und Befragung der Zeugen, Plädoyers der Verteidigung und dann der Anklage, Zusammenfassung durch Judge Advocate oder Legal Member, Geheime Beratung des Gerichts, Verkündung der Entscheidung, Strafanträge, Verkündung der Strafen, Bestätigung oder Verwerfung durch den Gerichtsherrn.<sup>24</sup>

Mehr als die Hälfte der britischen Verfahren fanden im Hamburger Curio-Haus statt. Der erste Prozess im März 1946 richtete sich gegen die Lieferanten von Zyklon B an die SS. Es ergingen zwei Todesurteile.<sup>25</sup> Von großer Bedeutung war der Hauptprozess wegen des KZ Neuengamme, der im Frühjahr 1946 gegen 14 Personen stattfand. Es ergingen elf Todesurteile. Wegen des Hauptlagers Neuengamme kam es zu sieben Folgeprozessen gegen 15 Angeklagte; gegen zwölf erging die Todesstrafe. Wegen der Außenlager des KZ Neuengamme fanden 18 Prozesse statt, darunter die „Husum Cases“.<sup>26</sup> Im Curio-Haus wurden auch ein Ravensbrück-Verfahren und einer der Bergen-Belsen-Prozesse durchgeführt. Die Militärgerichte unter dem Royal Warrant führten 329 Verfahren gegen 964 Angeklagte durch. Gegen 20 Prozent der Angeklagten erging die Todesstrafe, 50 Prozent erhielten Freiheitsstrafen, 25 Prozent wurden freigesprochen und fünf Prozent blieben aus anderen Gründen straffrei.<sup>27</sup> Behandelt wurden vor allem Tötungen und Misshandlungen – in erster Linie von alliierten Fliegern, gefolgt von Verbrechen in den Konzentrationslagern.<sup>28</sup>

Den Briten verfolgten unter schwierigen Verhältnissen in kurzer Zeit viele NS- und Kriegsverbrechen. Lücken traten vor allem hinsichtlich der Judenverfolgung auf, deren Dimensionen nicht erkannt wurden. Die Militärgerichte waren einfach zu bilden und ihre Rechtsgrundlagen der Situation angepasst. Der Aufwand blieb begrenzt. Durch das Bestätigungsrecht der Oberbefehlshaber konnten Fehlurteile korrigiert werden. Rechtsstaatlich bedenklich war nur, dass ab 1946 nicht mehr alle Prozesse von Juristen geleitet wurden. Die hohe britische Rechtskultur und die Anwesenheit von Juristen auf Seiten der Anklage und der Verteidigung verhinderten aber negative Folgen. Die Behauptung, es habe sich bei den britischen Verfahren um „Sieger- bzw. Rachejustiz“ gehandelt, ist falsch und als Schutzbehauptung leicht durchschaubar.

mals selbst geschlagen, sei aber bei den „Bestrafungen“ anwesend gewesen. Lammert beobachtete drei oder vier Mal, dass Gefangene mit einer Kartoffel im Mund und Kohlrüben in den Händen auf dem Hydranten in Hockstellung hätten sitzen mussten. Die Arbeit an den Panzergräben fand

im Umkreis von 15 Kilometern statt. Zur Arbeit sei es zu Fuß und später mit dem Zug gegangen. Am Anfang habe es zwei Abteilungen gegeben. Lammert arbeitete zwischen Husum und dem Meer. Dabei seien auch acht bis zehn deutsche Zivilisten gewesen, die zur Organisation Todt gehört und zum Teil braune Uniformen getragen hätten.<sup>29</sup>

Als nächster Zeuge wurde Michael Müller aus Hamburg gehört, der als Kommunist seit 1933 inhaftiert gewesen war. In Husum und Dalum hatte er als Koch für Wachmannschaften und SS gearbeitet. Im Oktober 1944 wurde er Zeuge, wie Griem einen Gefangenen auf der Lagerstraße in Husum erschoss. Müller hörte zwei oder drei Schüsse, sei aus der Küche gelaufen und auf Griem mit der Pistole in der Hand gestoßen, der zu ihm gesagt habe: „Bin ich nicht ein guter Schütze, Michel?“ Der Russe Mikolajew habe tot am Boden gelegen. Ein Pole war angeschossen worden. Klingler habe Kartoffeln in die Taschen des Toten gesteckt, um damit den Mord zu rechtfertigen. Der Pole Wladislaw Siemiomko habe ihn wegtragen müssen.

In Dalum habe im Februar 1945 der Russe Grilenko mit zwei Schusswunden auf einem Karren gelegen. Griem und Klingler hätten erklärt, er habe einen Fluchtversuch unternommen. Grilenko sei noch am Leben gewesen. Klingler habe ihn vom Karren gezogen, wobei er mit dem Kopf aufschlug. Dann habe Klingler mit einem Gummiknüppel auf Grilenko eingeschlagen und sei auf dem am Boden Liegenden herumgetrampelt. Griem habe gebrüllt: „Sag schon, Du Schwein, warum bist Du weggelaufen?“ Grilenko starb an den Misshandlungen. Später sei sein zerschundener Leichnam ans Tor gelegt worden. Wer von den zurückkommenden Häftlingen ihn nicht angesehen habe, hätte von den Kapos Prügel erhalten.

Die Vernehmung Müllers wurde am 14. März 1947 fortgesetzt. Er berichtete: „Am 15. November [1944] kam Eichler ins Lager. [...] Einige Tage später erschien Pauly [der Kommandant des KZ Neuengamme] in seinem Auto. [...] Griem berichtete seinem Vorgesetzten. In derselben Weise berichtete Klingler morgens Eichler. [...] Ich habe niemals einen brutaleren Mann gesehen als Klingler. Er schlug jeden Tag zwanzig bis dreißig Gefangene.“<sup>30</sup> Es folgten die Vernehmungen von Josef Kaufmann aus Hamburg, der ebenfalls schon 1933 ins KZ gekommen und 1944 in Husum gewesen war, und Anders Thomsen aus Kopenhagen, der den Angeklagten Schneider an Hand älterer Fotos identifizieren konnte.<sup>31</sup> Das waren die Zeugen der Anklage.

Das Gericht fragte nun die Angeklagten, ob sie sich äußern wollten. Alle drei bejahten. Als erster wurde Emanuel Eichler aus Hamburg-Blankenese gehört. Er war 54 Jahre alt. Seine Kindheit und Jugend hatte er im Waisenhaus verbracht, dann die Volksschule und eine Lehre absolviert. Ab

1917 war Eichler Soldat und kam als Kriegsgefangener nach England. 1920 arbeitete er bei der Reichsbahn und 1922 als Zimmermann. Nach einem Unfall war er 1927/28 arbeitsunfähig. 1929 wurde Eichler Caddy beim Hamburger Golfklub in Blankenese. 1943 erfolgte seine Einberufung zur SS. Zu Husum sagte er: „Ich hörte von Dr. Thygesen, was er an medizinischen Materialien benötigte. Ich ging zur Apotheke nach Husum, um etwas zu besorgen. Es war sehr wenig. Ich habe das zwei oder drei Mal gemacht. Ich bat Dr. Thygesen um eine Aufstellung der Krankheitsverläufe der Kranken. Hinter dem Rücken von Griem habe ich darüber mit dem Lagerarzt in Neuengamme telefoniert. [...] Aus Flensburg wurden drei Kisten [...] geholt; später trafen noch zwei ein.“

Die Vernehmung wurde um 20.00 Uhr beendet und am 17. März um 9.30 Uhr fortgesetzt. Eichler erklärte, mehr als das Beschaffen von Verbandsmaterial usw. habe er als stellvertretender Lagerkommandant nicht tun können. Der NSDAP hatte er sich bereits 1930 angeschlossen.<sup>32</sup> Danach wurde Wilhelm Anton Schneider gehört. Er war von Beruf Maler und erklärte dem Gericht: „In Neuengamme arbeitete ich im Kartoffelkeller. Ich wurde von Griem am Tag meiner Ankunft in Husum zum Kapo ernannt. [...] Meine Aufgabe war es, die Arbeitsgruppen zu überwachen und Essen zu verteilen. [...] Bei der Arbeit trug ich einen Knüppel. Das hatte Griem angeordnet. [...] Es gab zehn Kapos in Husum und acht in Dalum. Ich habe niemand geschlagen.“<sup>33</sup>

Danach kam Josef Klingler zu Wort. Er war Volksdeutscher aus Rumänien und von Beruf Bauer. 1941 war er nach Deutschland gekommen und in die SS eingetreten. Klingler war zunächst im KZ Sachsenhausen und dann im KZ Dachau eingesetzt gewesen. Im April 1944 war er nach Neuengamme gekommen und unter Griem Blockführer in Husum geworden, wo er am 9. Oktober 1944 eingetroffen war und von Griem seine Instruktionen bekommen hatte. Klingler war für die Appelle verantwortlich. Griem sei nur schwer zufriedenzustellen gewesen. [...] Bestrafungen seien von Griem angeordnet worden. Angeblich habe er versucht, sie abzumildern. Alles Böse sei nur von Griem gekommen.<sup>34</sup>

Anschließend wurden dem Gericht von der Verteidigung fünf Entlastungszeugen präsentiert, und zwar einer für Eichler und vier für Schneider. Sie waren aber nie in den nordfriesischen Konzentrationslagern gewesen und konnten zum Gegenstand des Verfahrens nichts aussagen. Sie bezeugten letztlich nur, dass Eichler und Schneider gute Menschen seien. Die Sitzung wurde um 13.00 Uhr geschlossen. Am 20. März 1947 hielten die Verteidiger ihre Plädoyers. Danach hielt der Ankläger sein Schlussplädoyer. Es folgte die juristische Zusammenfassung („summing up“) des Judge Advocate. Am 21. März 1947 um 9.30 Uhr sprach das Gericht die

Angeklagten schuldig. Es folgte der letzte Vortrag der Verteidiger zur Strafzumessung. Um 10.55 Uhr verkündete das Gericht die Strafen: Klingler wurde zum Tode verurteilt (wegen Misshandlung alliierter Bürger und der Tötung von Grilenko in Dalum), gegen Eichler wurde auf fünf Jahre Freiheitsstrafe und gegen Schneider auf vier Jahre Freiheitsstrafe erkannt. Das Urteil gegen Klingler wurde vollstreckt. Eichler starb 1948 während der Strafhaft im Zuchthaus Werl. Schneider war noch 1971 am Leben, wie sich aus den Ermittlungen der deutschen Justiz gegen Griem ergab.

### **3.2. Der zweite Husum-Prozess im Curio-Haus 1948 (Husum Case II)**

Der Husum Case II fand vom 25. bis 30. August 1948 gegen den Kapo Willi Demmer statt. Er war angeklagt, „ein Kriegsverbrechen begangen zu haben, indem er sich zwischen September 1944 und Januar 1945, als Kapo im Husum Außenkommando, unter Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges, an der Misshandlung von dort internierten alliierten Staatsangehörigen beteiligt hat.“ Demmer hatte mehrfach Vorstrafen verbüßt und war schon vor 1945 stationär in der Psychiatrie untergebracht gewesen. Nach der Einholung eines aktuellen Gutachtens über ihn lautete das Urteil des Gerichtshofes: „Guilty, but insane at the time of the Offence.“<sup>35</sup> (Schuldig, aber unzurechnungsfähig während der Tat). Die Beweisaufnahme hatte allerdings einige zusätzliche Erkenntnisse über das KZ Husum-Schwesing erbracht.<sup>36</sup>

## **4. Der Prozess gegen Christiansen in den Niederlanden**

### **4.1 Die Razzia in Putten vom 1./2. Oktober 1944**

Die Tragödie von Putten ist bis heute den meisten Niederländern bekannt.<sup>37</sup> In der Nacht zum 1. Oktober 1944 wurde einige Kilometer außerhalb des Dorfes ein Anschlag auf einen Personenwagen der Wehrmacht verübt. Putten, das damals 10.000 Einwohner zählte und heute etwa 22.000 Einwohner hat, liegt 40 Kilometer nordwestlich von Arnheim und war im September 1944 zum Hinterland der Front geworden. Die Sabotage von Wehrmachtseinrichtungen, die Zerstörung von Telefonkabeln und die Sprengung von Bahngleisen nahmen zu. Auch deutsche Fahrzeuge sollten angegriffen werden. Das entsprach der alliierten Strategie, Unruhe im Hinterland des Feindes zu stiften.

Eine der von Putten aus agierenden Widerstandsgruppen erhielt im September 1944 den Polizisten Witvoet, der untergetaucht war, als neuen Kommandanten. Die Gruppe sollte nun Wehrmachtfahrzeuge angreifen. Die Meinungen darüber waren unter den Widerstandskämpfern geteilt.

Für die vorgesehene Aktion wählte Witvoet acht Mann aus. Sie sollte auf der Landstraße in Richtung Nijkerk bei der Oldenaller Brücke außerhalb des Dorfes durchgeführt werden.

Ein Bren-Gun-Maschinengewehr war auf der Ladefläche eines Lieferwagens montiert worden. Am Abend des 30. September 1944 wurde der Wagen bei der Brücke in Richtung Nijkerk getarnt in Stellung gebracht. Die Widerstandskämpfer verteilten sich in den Straßengraben und warteten auf ein Wehrmachtssfahrzeug. Auf ein Lichtzeichen sollte es durch MG-Feuer gestoppt werden. Um etwa 0 Uhr wurde das Lichtzeichen aus Richtung Nijkerk gegeben. Das sahen aber auch die Insassen des Wehrmacht-PKW und waren gewarnt. Das MG hatte Ladehemmung. Der PKW fuhr langsam weiter. Dann feuerte das MG doch. Es ertönten Schreie. Der PKW fuhr an der Brücke gegen einen Telefonmast und blieb in der Böschung liegen. Die Deutschen rannten weg. Absprachewidrig feuerten nun auch Widerstandskämpfer aus dem Straßengraben. Als das Licht des PKW gelöscht werden sollte, fielen zwei Schüsse. Ein Widerstandskämpfer hatte absprachewidrig die Deckung verlassen und wurde getroffen.<sup>38</sup> Im Graben fand sich ein verwundeter Deutscher. Er wurde ebenso wie der niedergeschossene Widerstandskämpfer mitgenommen. Im deutschen Auto fanden sich nur ein Revolver und eine Handgranate. Drei Deutsche entkamen. Die Widerstandskämpfer flohen und trafen sich später in ihrem Versteck.

Die vier Insassen des deutschen Militärfahrzeugs gehörten der Ersatz- und Ausbildungsdivision „Hermann Göring“ an. Die beiden Gefreiten versteckten sich im Wald und kehrten später zu ihrer Einheit zurück. Der mitgenommene Oberleutnant überlebte leicht verwundet. Dagegen war der zweite Offizier schwer verletzt worden. Er konnte sich noch zu einem Bauernhof schleppen, wo er versorgt wurde, verstarb aber am Folgetag. Ebenso erging es dem von den eigenen Leuten niedergeschossenen Widerstandskämpfer. Nach der Aktion herrschte große Niedergeschlagenheit. Der Anführer Witvoet verschwand spurlos.

Der gefangene Leutnant wurde in der folgenden Nacht freigelassen. Dann fiel die Widerstandsgruppe auseinander. Fast alle tauchten unter. Bis Kriegsende wurden jedoch die meisten ihrer Mitglieder verhaftet und ermordet. Die Durchführung des Anschlags war dilettantisch. Bei den Kämpfern handelte es sich aber nicht um ausgebildete Soldaten oder Partisanen. Ihre Aktion war gerechtfertigt, weil sie sich einer Besatzungsmacht erwehrten, die die Neutralität eines friedlichen Landes gebrochen hatte und Terror gegen dessen Bevölkerung übte.

Schon wenige Stunden nach dem Anschlag wurde der Befehlshaber der Hermann-Göring-Division, Oberst Fritz Fullriede, alarmiert. Er ließ Putten durch über 1.000 Soldaten weiträumig umstellen. Sodann informier-

te er den Stab des Wehrmachtbefehlshabers in den Niederlanden. Dort hielt der Stabschef General von Wühlisch dem Wehrmachtbefehlshaber Friedrich Christiansen Vortrag. Der war außer sich vor Wut und brüllte: „Das ganze Nest muss angesteckt und die ganze Bande an die Wand gestellt werden ...“ Von Wühlisch arbeitete die Befehle danach aus, „streng“ zu verfahren. Christiansen unterzeichnete sie in den Mittagsstunden. Im Kern lauteten die Befehle so:

1. Die am Anschlag Beteiligten sind zu erschießen.
2. Putten wird bis auf das Haus des Bauern, der den verwundeten Offizier aufnahm, und die Häuser deutschfreundlicher Einwohner niedergebrannt.
3. Frauen und Kinder sind zu evakuieren.
4. Die männlichen Einwohner Puttens zwischen 17 und 50 Jahren werden deportiert.<sup>39</sup>

So wurde verfahren. Am Sonntagvormittag, dem 1. Oktober 1944, war Putten abgeriegelt.<sup>40</sup> Die Einwohner sollten sich auf dem Marktplatz versammeln. Männliche Einwohner, die sich befehlswidrig in ihren Wohnung aufhielten, waren zu erschießen. Den Suchtrupps der Wehrmacht wurde je ein niederländischer Polizist mitgegeben, um die Situation zu beruhigen. Damit geriet die Polizei in eine heikle Situation.<sup>41</sup> Denn sie wurde so zum Helfer der Besatzungsmacht. In der Regel forderten die niederländischen Polizisten ihre Landsleute auf, zum Marktplatz zu gehen. Dabei wussten die Polizisten nicht, dass eine Deportation folgen würde. Sie erklärten vielmehr, die Männer sollten nur „ihren Ausweis zeigen“.<sup>42</sup>

Auf dem Marktplatz wurden die Männer von den Frauen, Kindern und Alten getrennt. Die Männer mussten sich hinter der Kirche aufstellen. Wer unter 18 oder über 50 Jahre alt war und wer als NSB-Angehöriger oder als „deutschfreundlich“ galt, wurde entlassen. Die Übrigen kamen in die Schule und die Eierhalle. Dort herrschten Enge und Bedrängnis. Frauen, Kinder und Alte kamen abends frei. Sie sollten am nächsten Morgen wiederkommen. Die Männer wurden in die Kirche geführt.<sup>43</sup>

Am Montag, den 2. Oktober 1944, mussten die Männer sich um 7.30 Uhr aufstellen. Dann folgte der Abmarsch zum Bahnhof. Einige wurden noch dort freigelassen – weil sie zu jung, zu alt oder „deutschfreundlich“ waren. Mittlerweile kehrten die Frauen zurück. Sie mussten sich erneut in der Kirche versammeln. Dort hielt Fullriede eine kurze Ansprache, die der Chef der Verkehrspolizei, Otten, ins Niederländische übersetzte. Fullriede erklärte, dass alle Bewohner den Ort bis 16.00 Uhr zu verlassen hätten und dass die Häuser als Vergeltung für den Anschlag in Brand gesetzt würden.<sup>44</sup>

Das war gegen 14.45 Uhr. Frauen, Kinder und Alte liefen in ihre Häuser und sammelten das Wichtigste zusammen. Der Auszug mit Karren



Quelle: Het Drama van Putten. Terreur over een Nederlands dorp. Putten 1948

Exodus aus Putten: Frauen, Kinder und Alte verlassen den Ort, bevor er in Brand gesteckt wird

und Handwagen bot ein Bild des Jammers. Die Brandstifter waren zum Teil betrunkene Pioniere, die das Vernichtungswerk gern betrieben. Auch SS-Formationen zogen durch Putten und plünderten. Insgesamt gingen 110 Häuser in Flammen auf. Der Lichtschein war weithin zu sehen. Es wurde aber nicht der ganze Ort, sondern nur ein Teil mit etwa 20 Prozent aller Unterkünfte in Brand gesetzt.<sup>45</sup> Der Dorfkern blieb verschont. Fullriede hatte den Befehl in seiner Ausführung also zumindest abgemildert.

Die Männer waren in Güterwagen verladen und damit der SS übergeben worden. Der Zug mit 660 Männern aus Putten fuhr ins Polizeiliche Durchgangslager Amersfoort. Dort wurden nochmals 59 Gefangene freigelassen. Am 11. Oktober 1944 folgte die Deportation von 601 Männern ins KZ Neuengamme, wo der Transport am 14. Oktober eintraf. 13 Männer sprangen unterwegs aus dem Zug; 588 trafen in Neuengamme ein. Nur 48 der Deportierten kehrten 1945 nach Putten zurück, d.h. 540 starben in deutschen Konzentrationslagern. Nach der Ankunft in Neuengamme wurde ein Großteil der Männer aus Putten ins KZ Husum-Schwesing und von dort ins KZ Ladelund weitertransportiert; Anfang 1945 gelangten dann viele Überlebende ins KZ Versen im Emsland. Von den 540 Opfern starben



Putten in Flammen: Die deutsche Wehrmacht hat den Ort am 2. Oktober 1944 in Brand gesetzt

Putten wurde zum Dorf der Witwen und Waisen. Die dortigen Geschehnisse waren aber kein außergewöhnliches Ereignis. Durch den gesamten Krieg zog sich eine Blutspur ähnlicher Aktionen – von der Sowjetunion über Polen, die Tschechoslowakei, den Balkan und Italien bis nach Lidice, Oradour und eben Putten. Deutsche Soldaten brannten zahllose Dörfer nieder und ermordeten oder deportierten die Bevölkerung. Nach 1945 wurde die Beteiligung der Wehrmacht an diesen Verbrechen in der Bundesrepublik geleugnet. Hitlers Generäle und Offiziere, die die Bundeswehr aufbauten, trotzten sogar Dwight D. Eisenhower als NATO-Oberbefehlshaber eine Ehrenerklärung für den „deutschen Soldaten als solchen“ ab.<sup>47</sup> In keinem westdeutschen Schulbuch fanden sich vor 1990 Hinweise auf die Beteiligung der Wehrmacht an NS-Verbrechen. Die hatte angeblich nur die SS begangen.

## 4.2 Zur Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den Niederlanden

Auch die Niederlande wollten nach der Befreiung NS-Verbrechen juristisch ahnden.<sup>48</sup> Noch im Exil ergingen am 22. Dezember 1943 vier königliche Beschlüsse, die die Grundlage dafür bilden sollten. Danach wurden 1945 fünf Besondere Gerichtshöfe in Den Haag, Amsterdam, Den Bosch, Arnheim und Leeuwarden eingerichtet. In deren Spruchkörpern saßen jeweils

drei Richter – je zwei zivile Strafrichter und ein Kriegsrichter. Bei jedem Gerichtshof arbeitete eine Anklagebehörde. Um die Verfahren zu beschleunigen, war keine Berufung, sondern nur die Revision zulässig. In Den Haag wurde dazu ein Besonderer Revisionsgerichtshof gebildet, der aus zwei und später drei Spruchkörpern mit jeweils fünf Richtern bestand. Der Revisionsgerichtshof war aber nicht auf Rechtsfragen beschränkt, sondern konnte auch Tatfragen und die Beweiswürdigung aufgreifen und rügen. Zu deren erneuter Verhandlung wurde die Sache dann an die jeweiligen Gerichtshöfe zurückverweisen.

Zu den königlichen Beschlüssen aus dem Jahr 1943 zählte auch ein „Besonderes Strafrecht“ (Besluit Buitengewoon Strafrecht). Es ermöglichte eine höhere Bestrafung hergebrachter Delikte. Sogar die Todesstrafe, die das zivile niederländische Strafrecht nicht mehr kannte, wurde noch einmal eingeführt.<sup>49</sup> Im übrigen bestand die Besonderheit der Gerichtshöfe darin, dass sie eine Spezialzuständigkeit für unter der Besatzung verübte Verbrechen hatten. Sie wandten das hergebrachte niederländische Gerichtsverfassungs-, Strafprozess- und Strafrecht an. Es ist daher irreführend, sie als „Sondergerichte“ zu bezeichnen. Denn das weckt eine Assoziation zu den nationalsozialistischen Sondergerichten, die mit ausgewähltem Personal auf Grund eines speziellen Prozessrechts und besonderen Strafbestimmungen agierten.<sup>50</sup> Mit dem Terror der NS-Justiz hatten die Besonderen Gerichtshöfe aber nichts gemein.

In den Niederlanden wurden 241 Deutsche und Österreicher wegen NS-Verbrechen zur Verantwortung gezogen.<sup>51</sup> Das waren im Vergleich zu den gegen Niederländer durchgeführten Verfahren nur ganz wenige. Dafür sind verschiedene Gründe maßgeblich. Am wichtigsten war wohl, dass sich die Niederlande zunächst mit den eigenen Kollaborateuren und Denunzianten befasste. Die Kapazitäten zur strafrechtlichen Ermittlung und Aburteilung waren so auf die eigenen „Landesverräter“ gerichtet. Die Verfahren gegen Deutsche traten zurück, obwohl sie meist schwerer wogen und einer intensiven Ermittlungstätigkeit bedurften. Dann kam es 1947 zu einem Stillstand der Rechtspflege gegenüber NS-Tätern. Denn die gesetzlichen Ermächtigungen zur Verfolgung von NS-Straftaten reichten formal nach Auffassung des Revisionsgerichtshofes nicht aus. So mussten die nötigen Ergänzungen vorgenommen werden.<sup>52</sup>

Ein weiteres Problem der Verfolgung deutscher NS-Verbrecher war, dass sich die Allermeisten in ihre Heimat abgesetzt hatten. Doch die Auslieferung wurde immer schwieriger. Denn die West-Alliierten wollten die Deutschen nicht verprellen. Bei ihnen war nichts so unpopulär wie die Auslieferung von NS-Verbrechern. Die Bundesrepublik verweigerte sie sogar grundsätzlich.<sup>53</sup>

Im zeitlichen Verlauf standen 1945 ein, 1946 drei, 1947 zwei, 1948 45, 1949 147, 1950 33 und 1951 vier Deutsche wegen NS-Verbrechen vor niederländischen Gerichten.<sup>54</sup> Die Masse der Prozesse fand also von 1948 bis 1950 statt. Nach 1951 wurden nur noch 1957 ein Wiederaufnahmeverfahren und 1980 eine Berufungsentscheidung nach einem Abwesenheitsurteil durchgeführt. Die Strafverfolgung endete also 1951. Die Besonderen Gerichtshöfe wurden 1952 aufgehoben; ihre Kompetenzen gingen an die allgemein zuständigen Gerichte über. Von den drei weiblichen und 238 männlichen Angeklagten wurden 10,7 Prozent freigesprochen, gegen 4,2 Prozent wurde das Verfahren eingestellt, und 85,1 Prozent wurden verurteilt. Die verhängten Strafen verteilten sich so: Todesstrafe: 7,5 Prozent, Lebenslänglich: 2,5 Prozent, Gefängnis über zehn Jahre: 26,9 Prozent, Gefängnis von fünf bis zehn Jahren: 22,4 Prozent, Gefängnis von einem bis fünf Jahren: 23,6 Prozent, Gefängnis bis ein Jahr: 2,5 Prozent.

Es wurden also außergewöhnlich hohe Strafen verhängt: 7,5 Prozent Todesurteile und fast 30 Prozent sehr hohe Freiheitsstrafen von über zehn Jahren. Darin spiegelt sich die Schwere der NS-Verbrechen, die Deutsche in den Niederlanden verübt hatten. Gerade bei der Strafzumessung war aber keine einheitliche Linie festzustellen.<sup>55</sup> Das widersprach der niederländischen Rechtstradition der Beachtung des Gleichheitssatzes auch im Strafrecht. Aber die neuartigen Verbrechenstatbestände überforderten insoweit die Gerichte. So sehr sie dogmatisch gute Arbeit leisteten, so hilflos waren sie bei der Bewertung des Unrechtsgehalts der Taten. Von der großzügigen niederländischen Begnadigungspraxis profitierten auch die 241 verurteilten Deutschen. Am 8. Mai 1950 – fünf Jahre nach Kriegsende – waren noch 146 in Haft. Zwei Jahre später hatte sich die Zahl auf 81 verringert. Zehn Jahre nach Kriegsende – im Mai 1955 – waren es noch 49. 1960 saßen lediglich noch die „Vier von Breda“ ein.<sup>56</sup>

Im internationalen Vergleich gelang es den Niederlanden recht gut, NS-Verbrechen zu ahnden. Die Strafverfolgung der deutschen NS-Verbrecher konzentrierte sich auf die Repräsentanten der Besatzungsmacht und die eigenhändigen Täter. Angeklagt wurde, wer sich bei der Verfolgung des Widerstands die Hände blutig gemacht hatte. Allerdings kamen auch in den Niederlanden Schreibtischtäter in Gestalt hoher Beamter und Juristen am besten davon. Dem komplexen System einer bürokratischen Staatskriminalität stand die Justiz auch hier hilflos gegenüber. Davon profitierten die Verantwortlichen für die Ermordung der 100.000 niederländischen Juden.

Die Auseinandersetzung um die Begnadigung deutscher NS-Verbrecher hinterließ tiefe Spuren. Kein anderes Land hat die Geschehnisse zwischen 1940 und 1945 noch einmal so durchlitten wie die Niederlande mit der

Diskussion um die Gefangenen von Breda. Dass deren Begnadigung erst 1989 erfolgte, war vor allem auf das unkluge Verhalten der Bundesrepublik zurückzuführen. Die Niederlande widersetzten sich den Pressionen des großen Nachbarn. Dass der Deutsche Bundestag noch 1982 nichts Besseres zu tun hatte, als „aus humanitären Gründen“ für die NS-Massenmörder in den Niederlanden zu intervenieren, zeigte die vergangenheitspolitische Verlogenheit der Bonner Republik.<sup>57</sup>

### 4.3. Der niederländische Prozess gegen Friedrich Christiansen

1940 wurde Friedrich Christian Christiansen Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden. Damit sollte der in Wyk auf Föhr gebürtige Kapitän auf großer Fahrt und General der Flieger der zweite Mann nach dem Reichskommissar Seyss-Inquart sein; tatsächlich aber spielte der Höhere SS- und Polizeiführer Albin Rauter bald eine wichtigere Rolle. Zwischen diesen drei höchsten Repräsentanten der Besatzungsmacht kam es zu vielen Konflikten. Angesichts der bevorstehenden Deportationen wandten sich im Herbst 1942 Juden mit Bittschreiben an Christiansen, sie zu verschonen. Doch der erwies sich als gnadenloser Antisemit. Auf die Eingabe des schwer kriegsversehrten Niederländers Aleid van der Hal schrieb er: „Jud ist Jud, ob mit oder ohne Beine, und wenn wir den Juden nicht beseitigen und ausschalten, dann schaltet er uns aus.“ Auf das Gesuch einer Nichtjüdin für ihren aus Deutschland stammenden Ehemann notierte Christiansen: „Jud ist Jud und muss raus.“ Und das Bittschreiben eines niederländischen Offiziers quittierte der Wehrmachtbefehlshaber fast gleichlautend: „Jud ist Jud bleibt Jud nichts wie raus“.<sup>58</sup>

Aber damit nicht genug: Nach dem Anschlag auf einen Militärzug in Rotterdam am 7. August 1942, bei dem niemand verletzt worden war, verlangte Friedrich Christiansen zur „Vergeltung“ die Erschießung von fünf unbeteiligten Niederländern. Seyss-Inquart sorgte dann bei der Auswahl von zweien der Delinquenten noch zusätzlich dafür, dass es sich dabei um der niederländischen Königin nahestehende Personen handelte.<sup>59</sup> Als am 30. Januar 1943 ein deutscher Sanitäter in Haarlem getötet worden war, veranlasste Christiansen die Erschießung von „zehn Personen aus jüdisch-kommunistischen Kreisen“. Die möglicherweise unpolitische Tat war ebenso wenig aufgeklärt worden wie der Anschlag in Rotterdam.<sup>60</sup> Ende 1944 wurde Christiansen zum wichtigsten Vertreter der Besatzungsmacht. Denn mit der Ausrufung des Ausnahmezustands im September 1944 auf Grund des alliierten Vormarsches unterstand ihm der ganze deutsche Apparat. Christiansen befahl ein brutales Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung, das in der Aktion gegen die Puttener Bevölkerung einen Höhepunkt fand.<sup>61</sup>

## Friedrich Christiansen

Friedrich Christian Christiansen wurde am 12. Dezember 1879 auf der Insel Föhr geboren. Nach Ausbildung zum Schiffsoffizier leistete er 1901 seinen Wehrdienst bei der Marine.<sup>62</sup> 1904 erwarb er das Patent als „Kapitän auf großer Fahrt“. 1914 wurde er Pilot. Anfang 1915 kam er zur Seeflugstation Zeebrugge in Belgien, deren Leitung er 1917 als hochdekorierten Kapitänleutnant übernahm. Für seine Leistungen bekam er den Orden „Pour le merite“. Seine Heimatstadt Wyk auf Föhr ernannte ihn daraufhin zum Ehrenbürger.<sup>63</sup>

1921 trat Christiansen in die Dienste der HAPAG. Von 1924 bis 1930 bediente er mit dem Passagierdampfer „Rio Bravo“ die Linie von Hamburg über England nach Kuba, Mexiko und Texas. 1930 trugen ihm die Dornier-Werke das Kommando über das Flugschiff DO-X an. Christiansen hielt stets engen Kontakt zu seiner Heimatinsel Föhr und besuchte sie mit der DO-X. 1932 gab die Stadt Wyk der dortigen „Großen Straße“ den Namen Friedrich Christiansens. Der Inseljugend ließ er regelmäßig üppi-ge Weihnachtsgeschenke zukommen.

1933 holte Hermann Göring Christiansen ins Reichsluftfahrtministerium. Er wurde für die Ausbildung der neuen Piloten zuständig. Christiansen war kein fanatischer Nazi, doch konnte er die Niederlage von 1918 und Deutschlands verblasste See- und Weltgeltung nicht verwinden. An seinem Wohnsitz in Innien bei Neumünster wurde er 1933 ebenfalls zum Ehrenbürger ernannt.<sup>64</sup> 1937 trat er der NSDAP bei und leitete das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK). Daneben war er Beisitzer am Volksgerichtshof. 1938 folgte die Ernennung zum General der Flieger.

Nach seinem unrühmlichen Einsatz in den Niederlanden, der Verurteilung und Verbüßung seiner Strafe kehrte er nach Innien zurück. Zuerst blieb es einige Jahre ruhig um ihn. Doch dann suchte er wieder die Öffentlichkeit. Schon einmal hatte er die Wyker Flugtage begründet – nämlich 1934 im Rahmen der nationalsozialistischen Aufrüstung. Nun war es wieder so weit: „Erstes Nachkriegs-Fliegertreffen in Wyk“ titelte *Der Insel-Bote* am 28. August 1961. Dazu hieß es, dass die Idee „von General der Flieger a.D. Friedrich Christiansen lebhaft unterstützt wur-

Quelle: Autogrammpostkarte – Privatbesitz



Friedrich Christiansen 1942 in Flieger-Uniform mit dem Orden „Pour le merite“

de [...]“ Zu den Gästen zählte „Generalleutnant a.D. Galland, einer der berühmtesten Jagdflieger des letzten Krieges“. Gallands Einsetzung als erster Inspekteur der Bundesluftwaffe hatten kurz zuvor die Amerikaner wegen dessen „starken neonazistischen Tendenzen“ verhindert.<sup>65</sup>

Am 29. August 1961 brachte *Der Insel-Bote* den Artikel „Schöner Ausklang des Fliegertreffens.“ Darin hieß es: „General a.D. Fr. Christiansen saß selbst als alter Pilot wieder am Steuer der Maschine, die die Fernseh-Reporter mit in die Lüfte nahm, damit das Fliegertreffen für die Tagesschau festgehalten werden konnte“.<sup>66</sup>

Bald machte Christiansen erneut von sich reden. *Der Insel-Bote* berichtete am 2. Juni 1964 über die Übergabefahrt des neuen Passagierschiffs „Klaar Kimming“ von Husum über Helgoland nach Wyk: „Neben den Vertretern der Ministerien, der Landesbehörden, der Banken [...] sah man [...] zahlreiche Bürgermeister von den Inseln, [...] die Herren der Husumer Schiffswerft und die Wyker Ehrenbürger Friedrich und Carl Christiansen. [...] General a.D. Kapitän Friedrich Christiansen führte als Werftkapitän auch das Schiff bis zur Übergabe heverabwärts.“ An anderer Stelle hieß es: „Unter den markigen Kommandos des Werftkapitäns sank dann die auf den mecklenburgischen Farben basierende Werftflagge und die auf den Farben des Bismarck-Reiches gründende WDR-Flagge stieg in den blauen Frühjahrshimmel hervor.“

Im Spätsommer 1964 wurde Christiansen dann die von der Stadt Wyk gestiftete Ernst-Udet-Plakette verliehen. Udet war – wie Christiansen – im Ersten Weltkrieg ein erfolgreicher Flieger gewesen, von Göring ins Luftfahrtministerium geholt worden, der NSDAP beigetreten und als „Generalflugzeugmeister“ für die Ausrüstung zuständig gewesen. Damit sichtlich überfordert, nahm er sich nach der „Luftschlacht um England“ 1941 das Leben.<sup>67</sup> Mit der Ehrung Christiansens durch die Udet-Medaille wollte Bürgermeister Böttcher demonstrieren, dass die Stadt Wyk auf Föhr hinter ihrem Ehrenbürger stand.

Neben kritischen Medienberichten waren heftige Proteste des Putterner Bürgermeisters und der Provinz Gelderland die Folge. Das niederländische Außenministerium intervenierte in Bonn. Die Bundesregierung drängte darauf die Kieler Landesregierung, in Wyk für Umkehr zu sorgen. Doch der Kieler Innenminister Hartwig Schlegelberger – selber als NS-Täter schwer belastet<sup>68</sup> – meinte, der Stadt Wyk keine Weisungen erteilen zu können. Dort hieß es, dass über Christiansen kein belastendes Material vorliege. Als die Niederlande entsprechende Unterlagen lieferten, stellte die Wyker Stadtvertretung deren Authentizität in Frage. Die Stadt Wyk wollte den Fall neu prüfen. Doch dazu kam es nicht. 1972 starb Friedrich Christiansen im Alter von 92 Jahren.



Friedrich Christiansen beim Prozess in Arnheim, Juli 1948

Am 1. Mai 1945 kehrte Friedrich Christiansen als geschlagener Wehrmachtsbefehlshaber nach Innien zurück. Dort wurde er am 6. Juli 1945 von den Briten festgenommen und in ein Internierungslager verbracht. Auf Antrag der Niederlande folgte im Januar 1946 die Auslieferung.<sup>69</sup> Christiansen kam in Untersuchungshaft. Der Prozess gegen ihn wurde am 21. Juli 1948 vor dem Besonderen Gerichtshof in Arnheim eröffnet. Das Gericht begann sofort mit der Beweisaufnahme und setzte sie am nächsten Tag fort. Die Verhandlung wurde auf Schallplatten mitgeschnitten und später im Wortlaut veröffentlicht.<sup>70</sup> Die Urteilsverkündung folgte am 12. August 1948. Das Verfahren galt als „der Putten-Prozess“. In der niederländischen Öffentlichkeit wurde Christiansen dabei viel Ablehnung entgegengebracht. Durch seine frühere Position war er gemeinhin bekannt.

Intellektuell war Christiansen – so sein Verteidiger – den Österreichern Seyss-Inquart und Rauter unterlegen. Daher habe er impulsiv und aufbrausend reagiert. Das sollte seine Reaktion auf den Anschlag bei Putten rechtfertigen („Das ganze Nest muss angesteckt und die ganze Bande an die Wand gestellt werden.“)<sup>71</sup> Aber die niederländische Presse durchschaute diese Strategie. So schrieb *De Maasbode*: „Während des Prozesses spielte Christiansen den ehrlichen, offenherzigen Seemann, der zufällig bei

der Wehrmacht gelandet war. Er sagte zu seinem Vernehmer: „Mein Herr, ich weiß von nichts. Ich traf niemals Entscheidungen, sondern habe mich immer an das Urteil meiner Offiziere gehalten. Und wenn sie, ehrliche und anständige Männer, mir rieten: Das und das muss geschehen, was blieb mir dann, einem einfachen Seemann, anders zu tun übrig?“<sup>72</sup> Der Staatsanwalt beantragte 20 Jahre Freiheitsstrafe; Christiansens Verteidiger hielt allenfalls drei Jahre für zulässig.<sup>73</sup> Der Gerichtshof sprach Christiansen schuldig und verurteilte ihn zu zwölf Jahren Gefängnis.

Inhalt und Stil der Entscheidung unterscheiden sich stark von deutschen Strafurteilen. Denn in niederländischen Urteilen sind nur die relevanten Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht enthalten. Absatzlange Bandwurmsätze und formelartige Ausführungen sollen die getroffenen Feststellungen reversionssicher machen. Nach der Behandlung der drei angeklagten Tatkomplexe (Geiselerchießung Rotterdam 7. August 1942, Geiselerchießung Haarlem 30. Januar 1943, Vernichtungsbefehl Putten 1. Oktober 1944) legte das Gericht seine juristischen Erwägungen über das anzuwendende Recht und dessen Auslegung dar.

Am Ende standen die rechtliche Bewertung der Handlungen Christiansens, die Strafzumessungsgründe und ein Urteilstenor wie am Anfang deutscher Urteile. In diesem „Tenor“ erklärte der Gerichtshof, dass „als bewiesen angesehen wird, dass er [...] in Zusammenhang mit dem am 10. Mai 1940 begonnenen Angriffskrieg von Deutschland gegen das Königreich der Niederlande und vor dem 15. Mai 1945 [...] als Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden, unter Missbrauch seiner sich daraus ergebenden Macht und Autorität

1. vorsätzlich unter Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges, nachdem in Rotterdam am 7. August 1942 durch eine oder mehrere damals unbekannte Personen der Versuch eines Anschlags auf einen Zug verübt wurde, mit dem deutsche Soldaten transportiert wurden, als Vergeltung dafür niederländische Geiseln erschießen ließ, indem er dazu eine Aufforderung an den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete richtete, bei diesem darauf drängte, eine solche Maßnahme ausführen zu lassen und mit ihm eine Besprechung abhielt, die darauf abzielte, eine solche Maßnahme zu ergreifen, so dass fünf hinsichtlich des versuchten Anschlages unschuldige Niederländer [...] am 15. August 1942 in der Gemeinde Goirle durch ein Exekutionspeloton niedergeschossen und getötet worden sind;

2. vorsätzlich unter Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges, nachdem in Haarlem am oder um den 30. Januar 1943 ein deutscher Soldat durch eine oder mehrere unbekannte Personen erschossen worden war, vom Höheren SS- und Polizeiführer, gleichzeitig Generalkommissar für

Polizei und Sicherheit, verlangt hat, dass als Vergeltungsmaßnahme [...] eine Anzahl niederländische Bürger erschossen werden würden [...], von denen keinesfalls festgestellt wurde oder sich ergeben hat, dass sie etwas mit dem Anschlag zu tun gehabt hatten, [...] am 2. Februar in der Gemeinde Bloemendaal durch ein Exekutionspeloton niedergeschossen und getötet wurden;

3. vorsätzlich unter Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges und der Menschlichkeit, nachdem in oder in der Nähe von Putten in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1944 ein Anschlag auf [...] in einem Auto sitzende deutsche Militärs verübt worden war, als Vergeltung [...] einen großen Teil der wehrfähigen männlichen Bevölkerung von Putten gefangen nehmen und zum Abtransport nach Deutschland an die SS übergeben ließ, mit der Folge, dass diese Männer [...] nach Deutschland deportiert wurden, [außerdem] Frauen und Kinder aus ihren Wohnungen in Putten vertrieben und eine große Anzahl der Häuser in Putten in Brand gesetzt und verwüstet wurden.<sup>4</sup>

Zur Strafzumessung hieß es, „dass der Angeklagte eine der drei Hauptpersonen war, die die Besatzungsjahre für das niederländische Volk zu einer Hölle gemacht haben, der zusammen mit dem Reichskommissar Seyss-Inquart und dem General der Waffen-SS Rauter eine Welle nationalsozialistischen Terrors über unser Vaterland zu verbreiten half, und der als Verehrer von Hitler und als Schützling von Göring alles getan hat, was er vermochte, um nach dem Motto ‚der Zweck heiligt die Mittel‘ rücksichtslos den Sieg des großen Dritten Reichs herbeizuführen, wobei jedoch das Gericht, andererseits, das fortgeschrittene Lebensalter des Angeklagten berücksichtigen will, sowie den Umstand, dass er zweifellos von den genannten drei Hauptpersonen die am wenigsten Schuldige gewesen ist und als Wehrmachtsgeneral, in Folge von Befehlen von höherer Stelle, oft in eine schwierige Lage geriet.“<sup>5</sup>

Das Urteil wurde sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung mit der Revision angegriffen, aber am 9. Oktober 1948 zurückgenommen.<sup>6</sup> Das Urteil erlangte damit Rechtskraft. Aus juristischer Sicht ist es gelungen. Der Sachverhalt wurde knapp, aber hinreichend klar dargelegt. Die rechtlichen Ausführungen des Gerichtshofes waren auf der Höhe der Zeit und weder dogmatisch noch methodisch angreifbar. Das gilt insbesondere für die Anwendung des internationalen Strafrechts. Das Gericht war damit vertraut und entwickelte es sogar fort. Die neuen internationalen Strafvorschriften über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden anhand der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung ausgelegt. Auch die Gründe für das verhängte Strafmaß legte das Gericht klar dar.

Der Tod der 540 Männer aus Putten in deutschen Konzentrationslagern wurde dem Angeklagten nicht zugerechnet. Zwar muss aus historischer Sicht davon ausgegangen werden, dass er von den Konzentrationslagern ebenso wusste wie von der Vernichtung der Juden.<sup>77</sup> Aber vom Angeklagten ging nur der Befehl zur Festnahme der Männer aus Putten und zur Übergabe an die SS aus.

Der weitere Befehl zum Transport aus Amersfoort in das KZ Neuen-gamme kam dagegen nicht von ihm. Die Wehrmacht soll zwar „strengere Maßnahmen“ als einen „freien“ Arbeitseinsatz in Deutschland gefordert haben. Die Entscheidung zur Einlieferung in Konzentrationslager traf aber die SS bzw. die Sicherheitspolizei. Christiansen konnte auch von den „abscheulichen“ Verhältnissen, unter denen die Männer aus Putten in seiner nordfriesischen Heimat umkamen, zur Zeit der Deportation noch keine Kenntnis haben.

Das Strafmaß von zwölf Jahren Freiheitsstrafe war vertretbar. Tatsächlich stand Christiansen hinsichtlich der Besatzungsherrschaft hinter Seyss-Inquart und Rauter zurück, die in Nürnberg (Seyss-Inquart) und Den Haag (Rauter) zum Tode verurteilt worden waren. Die Zahl seiner Opfer – insgesamt 15 Tote bei den Geiselschießungen – lag niedriger als bei anderen NS-Tätern, die in den Niederlanden zum Tode verurteilt wurden.<sup>78</sup> Gegen Christiansen konnte daher auf eine lebenslange bzw. zeitlich hohe Freiheitsstrafe erkannt werden. Eine weitere Reduktion der Strafe war wegen seines fortgeschrittenen Lebensalters von 68 Jahren möglich. Mit zwölf Jahren lag das Strafmaß allerdings am unteren Rand des Vertretbaren. Insgesamt erfuhr Christiansen damit durch die niederländische Justiz eine ausgesprochen milde Bestrafung.

Das gilt erst recht aus heutiger Sicht. Denn mittlerweile sind der Anteil Christiansens an der Judenvernichtung und seine Rolle im letzten Kriegsjahr bekannt. So hatte Christiansen als Wehrmachtsbefehlshaber die Pflicht, die niederländische Bevölkerung zu schützen, zu der auch die Juden zählten.<sup>79</sup> Christiansen tat aber nichts, um sie vor der Vernichtung zu bewahren. Die Wehrmacht wirkte im Gegenteil auch in den Niederlanden an den Deportationen mit. Hinzu kam das letzte Kriegsjahr, in dem Christiansen unter dem Ausnahmezustand der wichtigste Vertreter der Besatzungsmacht war. Ab September 1944 gingen vor allem SS und Polizei, aber auch die Wehrmacht mit zunehmender Brutalität gegen die Zivilbevölkerung vor.<sup>80</sup>

#### **4.4. Christiansen nach 1945 – gefeierter „Held“ und Skandalperson**

Die Reaktionen der niederländischen Öffentlichkeit auf das Urteil gegen Christiansen waren negativ: Es herrschte völliges Unverständnis für die mil-

de Strafe. Das im Prozess vorherrschende Bild eines erinnerungsschwachen „Garnisonskommandanten“ passte nicht zu dem 1944 brutal auftretenden Wehrmachtsbefehlshaber, den die Bevölkerung in Erinnerung hatte. Die Presse konzentrierte sich auf die Persönlichkeit des Angeklagten. Die Ausführungen des Gerichts zur Verantwortlichkeit für den Tod der 540 Männer aus Putten wurden nicht verstanden.<sup>81</sup> Das Ergebnis war eine nur „fragmentarische Darstellung des Dramas von Putten“.<sup>82</sup> Seine Strafe musste Christiansen im Gefängnis Vught verbüßen. Dort war er mit der Produktion von Kleiderbügeln beschäftigt.<sup>83</sup> Die Haftbedingungen waren gut.

Im April 1951 erhielt Christiansen Besuch von Pastor Johannes Meyer aus Ladelund. Meyer war Augenzeuge der Vorgänge im dortigen KZ gewesen, wo im Herbst 1944 300 Häftlinge umgekommen waren, darunter allein 111 Männer aus Putten. Er hatte für die Beerdigung der Toten auf dem Friedhof gesorgt. Nach dem Ende der NS-Herrschaft schrieb er die Geschehnisse in der Kirchenchronik wahrheitsgetreu nieder und gab Abschriften an ausländische Stellen weiter. Meyer wollte damit etwaigen Vorwürfen begegnen.<sup>84</sup> 1950 besuchten rund 130 Männer und Frauen aus Putten die Gräber in Ladelund, Meyer betreute sie. Auf der Grundlage gemeinsamer religiöser Überzeugungen entstand ein Vertrauensverhältnis, und Meyer wurde nach Putten eingeladen.

Am Besuch aus Putten zeigte sich die damalige Stimmung in Schleswig-Holstein. Den Angehörigen der Opfer wurden nämlich an den deutschen Grenzen große Probleme gemacht. Der Zoll ließ die Busse warten. Besonders schlimm ging es an der deutsch-dänischen Grenze zu, denn die niederländischen Besucher übernachteten aus naheliegenden Gründen in Dänemark. Alle Reisenden mussten die Busse verlassen; die Abfahrt verzögerte sich um anderthalb Stunden. Am Folgetag wurden die Niederländer zwei Stunden bei der Ein- und drei Stunden bei der Ausreise festgehalten. Beamte sprachen von einer „Vergnügungsreise“ durch „Angehörige von Partisanen“. So demütigten und schikanierten deutsche Grenzbeamte 1950 die Angehörigen von Opfern des Besatzungsterrors in den Niederlanden.<sup>85</sup>

1951 reiste Pastor Meyer nach Putten. Angeblich wollte die Leitung der Evangelischen Kirche, dass er auch Christiansen besuchte.<sup>86</sup> Tatsächlich setzte sich die Kirche massiv für NS-Verbrecher ein. Hochrangige Vertreter der Evangelischen Kirche waren auch in der „Stillen Hilfe“ aktiv.<sup>87</sup> Was Meyer zu seinem Besuch bewog, ist unklar. Denn der Pastor hatte sich schon 1930 der NSDAP angeschlossen und war – jedenfalls bis 1944 – ein glühender Anhänger Hitlers.<sup>88</sup> So kann der Besuch bei Christiansen auch ein Treffen alter Kameraden gewesen sein. Zwischen „Fliegergeneral“ und Pastor herrschte bestes Einvernehmen. Nach der Pensionierung Meyers 1958 lebten sie als Nachbarn im Ortsteil Innien der Gemeinde Aukrug.

Ende 1951 hatte der niederländische Justizminister Mulderije dem Parlament eher beiläufig die bevorstehende Begnadigung Christiansens bekanntgegeben. Als Gründe wurden sein angeblich schlechter Gesundheitszustand und sein hohes Alter von fast 72 Jahren angegeben.<sup>89</sup> Dabei spricht wenig dafür, dass Mulderije auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Kirche handelte. Vielmehr setzte er die „Barmherzigkeitspolitik“ der niederländischen Justizminister nach 1945 fort, die alle der Katholischen Volkspartei angehörten. Mulderije entfachte einen Sturm der Entrüstung. Sogar die katholische Tageszeitung *De Volkskrant* sprach von „falscher Barmherzigkeit“. Die kommunistische Tageszeitung *De Waarheit* agitierte, Christiansens Begnadigung sei „ein lebender Beweis, wie gut es die niederländische Regierung mit den westdeutschen Generälen meint, die sich auf [...] neue Puttens vorbereiten.“<sup>90</sup>

Auch in Putten war die Empörung groß. Die Frauenvereinigung erklärte, die Freilassung „dieses Mörders unserer Männer und Söhne“ sei unerträglich. Tatsächlich war die Begnadigung Christiansens sehr fragwürdig. Denn er hatte ja die geringstmögliche Strafe erhalten. Nun sollte er schon nach Verbüßung eines Viertels der Strafe entlassen werden. Sein Gesundheitszustand war dafür kein Argument. Tatsächlich starb Christiansen erst 1972, wurde also fast 93 Jahre alt, und steuerte noch mit 80 Jahren Passagierschiffe und Flugzeuge.

Doch am 19. Dezember 1951 wurde Christiansen über die Grenze abgeschoben.<sup>91</sup> Am Folgetag meldete das *Flensburger Tageblatt* auf der Titelseite „General Christiansen entlassen“. Das brachte auch der auf Föhr gelesene *Insel-Bote*, der seine Politikseiten vom *Tageblatt* übernimmt. Am 29. Dezember 1951 hieß es auf der Lokalseite „Wyk. Die nach Kriegsende in Große Straße umbenannte Friedrich-Christiansen-Straße ist nun wieder auf Beschluss der Stadt mit dem Namen unseres Ehrenbürgers versehen worden.“<sup>92</sup>

Noch bevor Christiansen in seine Heimat zurückgekehrt war, schrieb die Tageszeitung *Trouw* am 15. Dezember 1951 über die auf Föhr bestehende Absicht, Christiansen feierlich zu empfangen: „Wir betrachten dies Ereignis völlig unpolitisch“, erklärte ein Insulaner. „Wir kennen den ‚Krischan‘ schon von Kindesbeinen an. Wir sind davon überzeugt, dass er sich persönlich keiner Verbrechen schuldig gemacht hat.“<sup>93</sup> Auch in Innien wurde Christiansen feierlich begrüßt. Noch 1995 hieß es in der Chronik von Aukrug: „Durch seine dienstliche Tätigkeit als Wehrmachtbefehlshaber im besetzten Holland wurde er dort nach Kriegsende zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Dass er aber ein ‚Sohn des Dorfes‘ geblieben war, beweist die Eintragung von 1951 der Bökener Schulchronik: ‚Fiete oder Chrischan kehrt heim. Kurz vor Weihnachten kehrte General

der Flieger Friedrich Christiansen nach Innien aus holländischem Gefängnis zurück. Er wurde feierlich empfangen.“<sup>94</sup>

Der *Heerenveens Kourier* in Westfriesland reagierte am 22. Januar 1952 mit einem Kommentar „Skande foar Fryslan“ (Schande für Friesland). Darin hieß es in friesischer Sprache: „Die Presse meldet uns, dass die Hauptstraße von Wyk auf der friesischen Insel Föhr den Namen ‚Friedrich-Christiansen-Straße‘ bekommen hat, auf Beschluss des Gemeinderats. Friedrich Christiansen [...] war einer von Hitlers Henkersknechten, dieser Friese. [...] Von ihm kam der Befehl zum Niederbrennen [...] [des] Dorfes Putten. [...] vor Gericht hielt er sich für unschuldig wegen Aufträgen aus Berlin. Befehl ist Befehl, das war die für einen Friesen unwürdige preußische Ausrede. [...] Aber die Insel Föhr hat ihn mit Juchhei empfangen, und der Gemeinderat benannte die Hauptstraße von Wyk nach ihm. Wir können unsere Föhringer Landsleute nicht begreifen. [...] Wir können jedoch erwarten, dass die Föhrer Friesen in einer deutlichen Erklärung von diesen Dingen Abstand nehmen und gegen diese Schande, die dem friesischen Namen angetan wird, protestieren.“

Doch die Westfriesen erhielten nie eine Antwort aus Nordfriesland. Nach Christiansens Rückkehr wurde es für einige Jahre ruhig um ihn. Die von ihm 1961 wiederbegründeten Wyker Flugtage stießen in der deutschen Öffentlichkeit auf positive Resonanz, kritische Stimmen wurden vorerst nicht laut.

Das änderte sich erst 1962. Denn am 4. November jenes Jahres führte der Propsteijugendwart in Südtondern, Reinhard Brakhage, einen Jugentag in Ladelund durch. Im Sommer 1963 wollte er eine Gruppenfahrt nach Putten unternehmen. Bei den Vorbereitungen erfuhren die Jugendlichen von der Friedrich-Christiansen-Straße auf Föhr. Brakhage wandte sich an den Wyker Magistrat, um eine Umbenennung anzuregen. Daran war auch Pastor Harald Richter aus Ladelund beteiligt, der 1958 die Gemeinde von Johannes Meyer übernommen hatte. Richter hatte als junger Soldat die Endkämpfe an der Oder miterlebt und wurde ein aufrechter Gegner des NS-Regimes. In Wyk führte der Brief Brakhages tatsächlich zu Diskussionen – allerdings anderen als erhofft und erwartet. Am 20. Juli 1963 lud die Stadtverwaltung Wyk zu einem Gespräch, an dem aus Termingründen nur Pastor Richter teilnehmen konnte.

Über das Gespräch fertigte der Pastor eine dreiseitige Aktennotiz.<sup>95</sup> Derzufolge erklärte der Wyker Magistrat seinem Besucher, Christiansen „habe sich viele Verdienste erworben“. Stadtrat Hesse nannte die von Christiansen angeordneten Geiselerchießungen gerechtfertigt. Auch niederländische Truppen hätten dieses Mittel im Guinea-Krieg eingesetzt, assistierte Stadtrat Lesch. Der Bürgervorsteher Dr. Schönfeld erklärte, seine eigene

Hulde aan de „Beul van Putten” geen vergissing

# Föhr is „bruiner” dan men zou durven denken

Verdienstelijk  
soldaat

(Van onze correspondent)

WYK, nov. — Het Noord-duitse eiland Föhr, sinds enkele weken in het nieuws vanwege de recente huldiging van de trouwe Göringvazal, General der Flieger en Oberbefehlshaber in den Niederlanden, Friedrich Christiansen, blijkt „bruiner” dan men met goede wil bijna twintig jaar na afloop van de oorlog zou durven aannemen. Juist vóór het afgelopen



is het schandaal voortgekomen dat Föhr in de afgelopen weken in het nieuws heeft gebracht en dat nu de meerderheid van de raad niet blijkt te begrijpen.

#### Motie

In de raadsvergadering is namelijk een motie aangenomen van de C.D.U.-fractie en de fractie van de Kommunalgemeinschaft (samen 12 leden), waarin wordt gezegd dat pers en televisie hebben geprobeerd om

maar dat de stad Wyk geen processtukken heeft, noch de redenen kent waarom Christiansen in 1951 gratie kreeg. De stad acht zich zonder meer niet gerechtigd de huldiging van Christiansen te herroepen. Deze heeft niets te maken met de Nazitijd en de stad Wyk wijst beslissingen onder druk van smoesjes of zohere politieke richtingen beslist af. Niettemin zal men de processtukken bestuderen om volgende aanvallen zakelijk te kunnen weerleggen.

ligt vooral de C.D.U. bijzonder zwaar op de maag, zo is wel gebeloken.

#### Niet eerlijk

In dit licht bezien is Föhr niet zomaar een onbelangrijke zaak, maar een kwestie die wel degelijk de aandacht verdient. Temeer omdat in Sleeswijk-Holstein en dus ook op Föhr sinds weer onbegrip blijkt en ook onkunde. Op Föhr zelf zegt men: „Wij begrijpen niet, waar die Nederlanders het na twintig jaar nog over hebben”. Of: „Nou ja, er zijn na de oorlog zoveel processen tegen Duitsers geweest, die niet eerlijk waren. Bovendien heeft Christiansen in 1951, drie jaar na zijn veroordeling al gratie gekregen van koningin Johanna, dus dan zal het ook wel wat, moesvallen met wat hij heeft gedaan”. De jongeren in Sleeswijk-Holstein denken anders, maar tyrisch is de voorgeswende onkunde van vele ouders en het streven om de kinderen buiten dit soort zaken te houden. In Imten bij Neumünster, waar Friedrich Christiansen met zijn vrouw woont in een groot huis, met een vliegtuigmotel in de tuin, zegt men: „Er is, ein ganz beliebter Mann”. Nou ja, dat is hij op Föhr ook, maar

Kritischer niederländischer Bericht vom November 1964 über die Ehrungen Friedrich Christiansens in Wyk auf Föhr. Die drei Überschriften lauten: Huldigung an den „Henker von Putten“ kein Missgriff – Föhr ist „brauner“, als man zu denken wagt – Verdienstvoller Soldat.

Tochter habe mit nach Putten reisen wollen, was ihr aber nicht gestattet wurde. Denn „man solle die Dinge auf sich beruhen lassen.“ Weiter hieß es, Christiansen habe den Vernichtungsbefehl gegen Putten nicht unterschrieben, sondern sein „I c“, also ein Offizier seines Stabes. Die „Verantwortlichkeit sei nicht geklärt“. Der Beweis, dass Christiansen ein Kriegsverbrecher war, könne nur durch eine deutsche Verurteilung erbracht werden, die aber ausgeschlossen sei.<sup>96</sup>

Die Situation änderte sich erst, nachdem Christiansen 1964 die Udet-Medaille erhalten hatte und alle schleswig-holsteinischen Zeitungen positiv über die Auszeichnung berichteten. Nun hielten Brakhage und Richter nicht mehr still. Sie verfassten eine qualifizierte achtseitige Presseinformation, in der sie auf das Urteil gegen Christiansen verwiesen.<sup>97</sup> Am 28. September 1964 erschien in der Wochenzeitung *Die Tat* eine Sonderseite unter der Überschrift: „Das Kainsmal von Wyk auf Föhr: Die Friedrich-Christiansen-Straße“. In einem Kommentar dazu hieß es: „Zu den Ehrungen für Christiansen gehörte nicht zuletzt ein Gruß des Inspektors der Bundesluftwaffe Panitzki. Dieser Gruß macht deutlich, dass es sich [...] nicht um

# **AKTION UMBENENNUNG DER FRIEDRICH-CHRISTIANSSEN-STRASSE**

**An alle Bürger der Stadt Wyk und der Insel Föhr**

Wenn nach dem Willen einer Bürgerschaft und ihrer Vertreter ein Platz oder eine Straße den Namen einer Persönlichkeit erhält, so wird damit ausgedrückt, daß man diesem Menschen die Wahrung und Realisierung von menschlichen Grundwerten verdankt. Zugleich kann und soll dann dieser Name Mahnung und Ermutigung für die folgenden Generationen sein.

Der Name, der die ursprüngliche Bezeichnung "Große Straße" verdrängt, kann diesen Anspruch nicht gerecht werden!

Er wird für viele Ältere Männer und Frauen die Erinnerung an grausame Menschenverachtung in einem totalitären Unrechtsregime bedeuten und eine Absage an das, was gewiß die Mehrzahl unserer Bürger anstrebt: einen Staat, in dem die Menschenrechte gelten!

Es geht uns nicht darum, einen Mann, der gebüßt hat, erneut zu verurteilen. Dies soll eindeutig erklärt werden; auch bewegen uns keinerlei parteipolitische Argumente. Als verantwortungsbewußte Bürger haben wir nach Artikel 5 und 17 unseres Grundgesetzes die Pflicht und das Recht, uns für die Umbenennung der Friedrich-Christianssen-Straße einzusetzen.

Die Aktion Umbenennung der Friedrich-Christianssen-Straße hat auf ihrer Zusammenkunft am 2. April 1980 einstimmig die untenstehende Erklärung beschlossen.

Geplant sind weitere Informationen und Veranstaltungen, die zu gegebener Zeit aus dem Insel-Boten zu ersehen sind; (bitte auch den Anzeigenteil beachten!)

Ein gebürtiger Föhringer, Mitglied des Friesenrates, Dr. med. Frederik Paulsen aus Alkersum, schrieb am 21. Februar 1980 an den Magistrat der Stadt Wyk, (verlesen in der öffentlichen Stadtvertreterversammlung am 20. März 1980).

Es heißt dort u. a.:

"Ich schlage vor, dass die Friedrich Christianssen-Strasse ihre alten Namen zurückerhält und dass zweisprachige Straßenschilder angebracht werden, also Deutsch "Grosse Strasse" und Föhring "Grat Struat."

### Begründung:

- 1) Solange der jetzige Name bestehen bleibt, wird die Diskussion um die Person Friedrich Christianssen's nie aufhören. Es liegt im Interesse der Familie Christianssen, der Stadt Wyk und der ganzen Insel Föhr, dass über ihn so wenig wie möglich geredet wird.
- 2) Es ist nicht zu vertreten, dass eine Strasse nach einem Mitglied des Volkgerrichtshofs, oder wie es damals im Volke genannt wurde, des Blutgerichtshofs, benannt ist."

- bitte wenden! -

### Erklärung vom 2. April 1980

Wir sind betroffen über den Entschluß der Wyker Stadtvertretung vom 20.03.1980, die Friedrich-Christianssen-Straße nicht umzubeneden. Viele Menschen, die unter dem nationalsozialistischen Unrechtsregime schwer gelitten haben, sind durch diesen Beschluß verletzt worden. Dem Ansehen der Stadt Wyk, der Insel Föhr und der Deutschen insgesamt ist durch die Entscheidung der Mehrheit der Stadtvertreter großer Schaden zugefügt worden.

Deshalb fordern wir die Stadtvertreter auf, ihren Beschluß aufzuheben und die Friedrich-Christianssen-Straße unverzüglich umzubeneden!

(Unterschriften bitte auf der Rückseite!)

Flugblatt der Initiative „Aktion Umbenennung der Friedrich-Christianssen-Straße“ 1979. Der zitierte Dr. Frederik Paulsen (1909–1997) war 1933 selber von den Nazis inhaftiert worden, machte in Schweden ein Vermögen und wurde später zum Wohltäter seiner Heimatinsel

einen vereinzelt „Inselfehltritt“ gehandelt hat [...] auch Panitzki [war] hoher Offizier in Görings Luftwaffe. Im übrigen ist der Wyker Skandal nur einer von vielen, die Schleswig-Holstein die Bezeichnung ‚Eldorado ehemaliger Nazigrößen‘ eintrugen.“

Bald berichteten auch große überregionale Zeitungen über die Vorgänge, darunter am 2. Oktober 1964 *Die Zeit*. Am selben Tag brachte das Fernsehmagazin „Panorama“ des NDR in Hamburg einen Beitrag über Putten, Ladelund und die Christiansen-Straße. Auch niederländische und dänische Zeitungen befassten sich mit dem Fall. Erstmals regte sich in Wyk auf Föhr Widerstand. Die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung kritisierte die Auszeichnung Christiansens durch den Bürgermeister. Die SPD verweigerte fortan den Schulterschluss mit den bürgerlichen Parteien CDU, FDP und KG (Kommunale Gemeinschaft) in Sachen Christiansen. Seitens der Bundesregierung und des Kieler Innenministeriums gab man vor, wegen der umstrittenen Ehrungen nicht intervenieren zu können. Nach Christiansens Tod im Jahr 1972 kehrte vorübergehend Ruhe ein.

Erst 1979 setzte sich die Affäre fort. Nun brachte der *Insel-Bote* eine vierteilige Serie, in der die „Heldentaten“ von Friedrich Christiansen als Kommandant der DO-X beschrieben wurden.<sup>98</sup> Kritische Lesebriefe waren die Folge. Die Debatte um die Ehrenbürgerschaft und die Straßenbenennung lebte auf. Es gab hitzigere Debatte als je zuvor. Wyker Lehrer forderten in einer Zeitungsannonce Veränderungen. Doch in der Stadtvertreterversammlung fand sich dafür keine Mehrheit. Nur sieben Sozialdemokraten votierten am 20. März 1980 für die Änderung des Straßennamens. Fünf Abgeordnete der CDU, drei der KG und einer von der FDP stimmten dagegen; zwei CDU-Abgeordnete enthielten sich. Damit war der Antrag abgelehnt. Doch nun intervenierte die Familie Christiansen. Auf ihre Bitte enthielten sich CDU und KG bei einer neuen Abstimmung im Mai 1980, so dass die Umbenennung und Streichung der Ehrenbürgerschaft mit den Stimmen der SPD erfolgte.<sup>99</sup>

## **5. Die deutschen Ermittlungsverfahren in Flensburg und Hamburg**

### **5.1. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Flensburg bis 1965**

Am 10. Oktober 1944 um etwa 14 Uhr wurde in einem Waldstück nördlich der heutigen Bundesstraße 201 kurz vor der Grenze von Nordfriesland zum Kreis Schleswig der Pole Jan Kasprzak öffentlich erhängt. Er hatte als Arbeiter bei einem Bauern in Ahrenviölfeld die Sperrstunde überschritten und sollte deshalb am Sonntag Strafarbeit leisten. Das tat Kasprzak als religiöser Katholik aber nicht, was ein übereifriger Polizeiposten erfuhr. Über den Grenzpolizeiposten der Geheimen Staatspolizei in Niebüll ging die



Hinrichtungsort von Jan Kasprzak im Wald südlich von Ahrenviölfeld nahe der Bundesstraße 201

Sache zur Gestapo in Kiel und von dort zum Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Das ordnete die öffentliche Hinrichtung Kasprzaks an. Die Erhängung sollte der Kommandant der nordfriesischen Konzentrationslager, Hans Griem, mit Hilfe von zwei Häftlingen aus dem KZ Husum-Schwesing durchführen. Anwesend waren der stellvertretende Husumer Landrat, der Amtsarzt, die lokalen Bürgermeister und NS-Führer sowie die polnischen Zwangsarbeiter aus der Umgebung. Die beiden Häftlinge waren jedoch zu schwach, um den Polen mit der Schlinge um den Hals hochzuziehen, so dass Griem hinzuspringen musste.<sup>100</sup>

Gegen den Leiter der Gestapo-Außenstelle in Niebüll, den SS-Untersturmführer Wilhelm Woinke, der den Fall Kasprzak nach Kiel und damit weiter Berlin gemeldet hatte, wurde nach 1945 sogar Anklage erhoben. Doch das Landgericht Flensburg sprach den mittlerweile auf Sylt lebenden Woinke am 13. März 1950 frei, denn er habe die Rechtswidrigkeit seiner Tat nicht erkennen können. Dabei hatte Woinke bei einer Vernehmung selber erklärt: „Ich habe die Sache für Unrecht gehalten.“ Der Bundesgerichtshof bestätigte das Urteil am 12. Dezember 1950.<sup>101</sup> Nichts hätte näher gelegen, als nun wenigstens denjenigen weiter zu verfolgen, der den Polen zu Tode gebracht hatte, nämlich den KZ-Kommandanten Hans Griem. Aus den Akten ging zudem hervor, dass ihm Husum-Schwesing unterstand, wo



Quelle: Staatsanwaltschaft, Staatsarchiv Hamburg, StA 147/JS 39/66

Hans Griem (Foto 1960)

fürchterliche Verhältnisse geherrscht hatten. Doch die Staatsanwaltschaft Flensburg tat nichts. Die Sache wurde im Archiv abgelegt. Niemand interessierte sich 1950 für NS-Verbrechen. Der Bundestag beschloss gerade Amnestiegesetze für NS-Täter. In der Justiz hieß es, die Verfolgung von NS-Verbrechen sei abgeschlossen. Und so entschied auch die Staatsanwaltschaft Flensburg, nichts mehr zu tun.

Doch 13 Jahre später, am 8. März 1963, wandte sich ein Bauer aus Karlum in der Nähe von Ladelund, der mittlerweile in der Wilstermarsch lebte, an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsborg und berichtete über das KZ Ladelund 1944. Der Brief wurde der Staatsanwaltschaft in Flensburg übermittelt. Mit einem handschriftlichen Schreiben hatte sich der Bauer zudem am 11. März 1963 an das schleswig-holsteinische Justizministerium gewandt. Und so waren die

nordfriesischen Konzentrationslager, die die Staatsanwaltschaft Flensburg ins Archiv entsorgt hatte, plötzlich wieder gegenwärtig. Die Staatsanwaltschaft konnte nicht umhin, wenigstens ein Vorermittlungsverfahren einzuleiten. Das betraf allerdings zunächst nur Vorgänge im KZ Ladelund.<sup>102</sup>

Mit der Bearbeitung wurde ein jüngerer Staatsanwalt beauftragt. Er besuchte am 22. März 1963 Pastor Harald Richter in Ladelund, nahm die Gräber auf dem Friedhof in Augenschein und diktierte die Kirchchronik von Pastor Meyer ab. Er besuchte auch Meyer in Innien, zu dessen Nachbarn ja Friedrich Christiansen zählte. Im Vermerk über den Besuch hielt der Staatsanwalt fest: „Im Lager [Ladelund] selbst hätten unbeschreibliche Zustände geherrscht; die Häftlinge seien nicht nur an Schwäche verstorben, sondern zu Tode geprügelt worden.“<sup>103</sup> Der Staatsanwalt erhielt auch Hinweise auf die Prozesse im Curio-Haus und schrieb deshalb an die Britische Botschaft in Bonn. Am 3. September 1963 antwortete die Botschaft, dass die Akten vorlagen und in der Botschaft eingesehen werden konnten.<sup>104</sup> Doch der Flensburger Staatsanwalt ließ weder das Diktat der Ladelunder Kirchenchronik abschreiben, noch fuhr er nach Bonn, um die britischen Akten in Augenschieen zu nehmen.

Stattdessen wurde der Bauer aus Karlum in der Wilstermarsch von der Polizei vernommen. Er sagte aus, dass er wegen einer Wirbelsäulenverletzung am 18. Oktober 1944 aus der Wehrmacht entlassen worden sei und wieder den Hof in Karlum bewirtschaftete. Bei einem Rübentransport

Ende 1944 sei er dem Elendszug der Häftlinge begegnet. Einige hätten zu Boden gefallene Steckrüben aufgenommen und seien deshalb geschlagen worden. Einen am Boden Liegenden hätten Uniformierte regelrecht zu Tode geprügelt. Der Leichnam sei dann von seinen Kameraden ins Lager getragen worden.<sup>105</sup> Auch fragte die Staatsanwaltschaft beim Geburts-Standesamt Griems in Berlin-Spandau an: Sein Tod war dort nicht vermerkt. Üblicherweise wäre nun die Polizei um die Ermittlung des Aufenthalts von Griem ersucht worden. Das unterblieb aber aus unklaren Gründen.

Das niederländische Reichsinstitut für Kriegsdokumentation in Amsterdam teilte am 6. März 1964 mit, dass dort wichtige Berichte über das KZ Ladelund lägen. Zudem gab es zu dieser Zeit noch viele Überlebende in den Niederlanden. Der Staatsanwalt wurde eingeladen, die Unterlagen in Augenschein zu nehmen und Kontakt zu den Überlebenden aufzunehmen.<sup>106</sup> Aber auch das geschah nicht. Vielmehr wandte sich der Staatsanwalt ausgerechnet an den Bürgermeister von Wyk auf Föhr, der stets zu Christiansen gehalten und ihn 1963 ausgezeichnet hatte. Dieser Bürgermeister Böttcher, der sogar die Rechtmäßigkeit des niederländischen Verfahrens gegen Christiansen bezweifelte, sollte nun die Unterlagen aus dem Prozess zur Verfügung stellen. Erwartungsgemäß sah er sich dazu nicht in der Lage und verwies an den Innenminister in Kiel, also den früheren Marinerichter Hartwig Schlegelberger, der vor 1945 Menschenleben wegen geringster Vergehen ausgelöscht hatte. Schlegelberger ließ – erwartungsgemäß – antworten, das Ministerium habe die Prozessakten nicht.<sup>107</sup>

Die Staatsanwaltschaft Flensburg tat mithin alles, die Ermittlungen gegen Hans Griem nicht zu fördern. Die Gründe dafür erschließen sich nicht sofort. Denn der ermittelnde Staatsanwalt war kein Nazi-Jurist. 1923 geboren, hatte er seine juristische Ausbildung nach 1945 erfahren. Aber er steckte damals in großen persönlichen Problemen, nachdem durch ihn bei einem Verkehrsunfall ein Mensch getötet worden war. Deshalb konnte er auch nicht bei der Staatsanwaltschaft bleiben, sondern wurde Richter am Landgericht Flensburg. Gerade in dieser schwierigen Zeit führte er die Ermittlungen zum KZ Ladelund. Sein Vorgesetzter, der stellvertretende Behördenleiter Oberstaatsanwalt Dietrich Glander, hatte an den Ermittlungen sicher kein Interesse. Denn er war nicht nur „Alter Kämpfer“ der NSDAP, sondern auch Ankläger beim Schleswig-Holsteinischen Sondergericht gewesen und hatte viele Menschen aus politischen Gründen verfolgt. Anfang 1960 leitete er bei der Staatsanwaltschaft wieder die Politische Abteilung. Auch sonst gab es in der Flensburger Justiz kein Interesse an der Aufklärung von NS-Verbrechen.

So schrieb die Staatsanwaltschaft Flensburg am 26. April 1965 an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, dass die Ermittlungsmöglichkeiten gegen

Griem erschöpft seien.<sup>108</sup> Flensburg wollte die Untersuchungen also einstellen, bevor sie wirklich begonnen hatten. Würde ein Staatsanwalt heute so bei Tötungsdelikten ermitteln, müsste er mit Konsequenzen rechnen. Aber hier ging es ja nicht um eine Tötung, sondern um Hunderte... Die Zentrale Stelle widersprach am 28. Mai 1965. Sie zeigte weitere Ermittlungsmöglichkeiten auf und teilte die Anschrift von Griem mit, der in Hamburg-Bergedorf lebte.<sup>109</sup> Trotz dieser schallenden Ohrfeige für die eigene Arbeit dürfte die Staatsanwaltschaft Flensburg damit sehr zufrieden gewesen sein. Denn aufgrund des Wohnsitzes von Griem war sie nicht mehr zuständig und konnte Hamburg um Übernahme des Verfahrens ersuchen. In der Zwischenzeit führte ein anderer Staatsanwalt das Verfahren. Er tat in sechs Monaten mehr als sein Vorgänger in zwei Jahren ...

So erfolgte am 15. Juli 1965 die erste Vernehmung des 1902 geborenen Hans Griem. Er hatte nach der Schule in Berlin Mechaniker gelernt und in seinem Beruf gearbeitet. 1930 war er der NSDAP beigetreten. 1933, so Griems Angaben zur Person, sei er Mitglied der SS geworden und 1940 zu den Totenkopf-Verbänden eingezogen worden. Seine militärische Ausbildung habe er in Łodz erhalten. Danach sei er zur Wachmannschaft des KZ Neuengamme gekommen. Wiederholt habe er Bombenräum-Kommandos in Hamburg geleitet. Er sei zum SS-Untersturmführer aufgestiegen und 1944 Kommandant von Husum-Schwesing, später auch von Ladelund geworden; ab Anfang 1945 habe er dann die gleiche Funktion in Dalum inne gehabt. Die Bewachungsmannschaften, die die Wehrmacht stellte, hätten ständig gewechselt. Wörtlich erklärte Griem: „Die Behandlung der Häftlinge war ordnungsgemäß. Ich habe niemals beobachtet, dass irgendwelche Häftlinge misshandelt worden sind [...]“. Weiter führte er aus: „Infolge Hungers sind keine Häftlinge verstorben. Ich möchte jedoch betonen, dass wir verschiedentlich mit Transporten aus dem KZ Neuengamme kranke Häftlinge [...] bekamen. Diese Kranken sind [...] dann auch verstorben.“<sup>110</sup>

Dass dies nicht glaubhaft war, erkannte auch die Staatsanwaltschaft Flensburg. Mit Verfügung vom 27. Juli 1965 leitete sie endlich ein Ermittlungsverfahren zum Aktenzeichen 2 Js 495/65 ein und erstreckte es auch auf das KZ Husum-Schwesing.<sup>111</sup> Es folgten erste Vernehmungen deutscher Zeugen in Hamburg. Das Reichsinstitut für Kriegsdokumentation in Amsterdam übersandte auf entsprechendes Ersuchen den Erinnerungsbericht von Bob Smit. Dessen Übersetzung durch eine Dolmetscherin wurde veranlasst. Die Staatsanwaltschaft holte Auskünfte bei der Hamburger Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus und andernorts ein. Es wurde sogar versucht, den „Burschen“ von Griem namens Wladislaw Sokol bei einem Besuch in Hamburg zu vernehmen. Aber Sokol kam dann doch nicht in die Hansestadt.

Quelle: Institut for Sønderjysk Lokalthistorie, Historiske Samlinger, Åbenrå



Massengrab in Ladeland, 1945/46

## 5.2. Die Ermittlungen der Hamburger Justiz 1965 bis 1971

In Hamburg herrschte keine Begeisterung bei der Übernahme des Verfahrens, da dort Mitte der 1960er-Jahre Ermittlungen wegen einer größeren Zahl von NS-Verbrechen angelaufen waren.<sup>112</sup> Aber das Verfahren wurde übernommen. 1966 stellte die Justizbehörde Hamburg sogar mehr als zehn Staatsanwälte ein, um die laufenden NS-Verfahren zu fördern. Eine vergleichbare Anstrengung des Schleswig-Holsteinischen Justizministeriums, die Aufarbeitung von NS-Verbrechen zu fördern, hat es dagegen nie gegeben. Als bald setzten systematische Ermittlungen ein. Die nordfriesischen Konzentrationslager wurden zum Ausgang eines der beiden wichtigsten Ermittlungsverfahren zur Geschichte des KZ Neuengamme. Das Verfahren lief nun bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter dem Aktenzeichen 147 Js 39/66.

Als Zeuge wurde Josef Händler befragt, der seit Anfang 1941 im KZ Neuengamme gewesen war. Er bezeichnete Husum, Ladelund und Dalum rundheraus als „die schlimmsten Todeskommandos“. Händler gab an, dass laufend größere Gruppen der Häftlinge ausgetauscht worden seien, „weil sie in diesen genannten Außenlagern völlig arbeitsunfähig geworden waren“. Er sagte: „Die zurückgekommenen Häftlinge waren in einem erbärmlichen Zustand und es waren jeweils viele Tote in den Wagen.“ Händler machte dafür Griem verantwortlich, „weil er, wie allgemein bekannt war, von der Verpflegung der Häftlinge noch einen großen Teil für sich abzweigte und wegbringen ließ.“<sup>113</sup>

Am 11. April 1967 wurde Herbert Schemmel befragt. Er war ab Juni 1940 in Neuengamme gewesen und hatte als Schreiber einen guten Überblick. Schemmel erklärte: „Der Häftlingsbestand dieser Lager [in Nordfriesland] wurde weiter bei uns in Neuengamme geführt, ebenfalls die Zugänge und Abgänge. Der Bestand an Häftlingen schwankte sehr stark. Ein oder zwei Mal wöchentlich erhielten wir die Totenmeldungen aus den Lagern Husum und Ladelund; [sie] waren außergewöhnlich hoch, selbst im Vergleich zu den gewiss nicht niedrigen Totenzahlen im Lager Neuengamme selbst und anderen Außenkommandos.“<sup>114</sup>

Professor Dr. Paul Thygesen, der Husumer Häftlingsarzt, der bei „Danmarks Frihedsfonden“ (Dänemarks Freiheitsstiftung) für die vorzügliche Versorgung der überlebenden dänischen KZ-Häftlinge sorgte und an der Kopenhagener Universität unterrichtete, äußerte sich am 6. Juli 1967 auf Ersuchen der Hamburger Justiz vor dem Kriminalgericht in Lyngby: Er sei am 15. September 1944 mit 200 Dänen aus dem Lager Frøslev nach Neuengamme gekommen; 78 Dänen seien weiter nach Husum transportiert worden, wo 20 von ihnen starben, darunter allein zwei Ärzte. Griem habe

sogar Razzien im Revier vorgenommen: Patienten ohne klaffende Wunden seien rausgeworfen und zur Arbeit geschickt worden, so dass sie dort bald umkamen. Thygesen hatte auch die Quälereien am Hydranten beobachtet, wo Gefangene zur Strafe in Hockstellung mit Kartoffeln in der Hand und im Mund sitzen mussten und beim Umfallen derart getreten und geschlagen worden waren, dass sie am nächsten Morgen tot waren. Einen Kartoffeldieb habe Griem durch einen Schuss ins Herz getötet. Griem habe Alkohol für Desinfektionszwecke an sich genommen und sei oft betrunken gewesen. Dann habe er mit seiner Pistole um sich geschossen.<sup>115</sup>

Vor dem Stadtgericht Kopenhagen machte am 1. September 1967 Arthur Nielsen folgende Aussage. Er sei vom 25. September bis 27. Dezember 1944 in Husum gewesen. Dort habe Griem eigenhändig mit Faust und Stock geprügelt. Als es bei einem Appell nicht schnell genug gegangen sei, habe er wahllos in die Kartoffelschälbaracke hineingeschossen. Erik Lammert sagte aus, dass er ab Ende September 1944 in Husum gewesen war. Griem habe Ende Oktober 1944 betrunken in die Kartoffelküche geschossen; es habe zwei Verletzte gegeben. Im Hinblick auf einen getroffenen Russen habe Griem dann geäußert: „Ein wunderbarer Schuss“. Carl Nommels in Hvidovre wurde telefonisch befragt. Er war auch in Husum gewesen und erinnerte sich wie Nielsen und Lammert an die Schüsse Griems auf die Kartoffelküche.<sup>116</sup>

Von der Polnischen Hauptkommission zur Untersuchung der Nazi-verbrechen in Polen wurde auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg 1967 auch der sogenannte „Bursche“ Griems, der Pole Wladislaw Sokol, in Warschau gehört. Er sagte aus: „Infolge dieser hohen Sterblichkeit [in Husum und Ladelund] musste der Gefangenenbestand ergänzt werden. Das geschah durch neue Transporte aus dem Lager Neuengamme.“ Griem sei als Kommandant der Lager im Grunde keiner regulären Tätigkeit nachgegangen. Stattdessen habe er viel getrunken, sei gern auf die Jagd gegangen und habe sich bei Ausflügen die Landschaft angesehen.<sup>117</sup> Die Akten enthalten noch viele Dutzend weiterer Zeugenaussagen.<sup>118</sup>

Aufgrund der vorliegenden Beweismittel hielt die Staatsanwaltschaft Hamburg das Verfahren gegen Griem für anklagereif. Nach den damaligen prozessualen Vorschriften war bei schwierigen Verfahren mit ausländischen Zeugen zur Sicherung der Beweismittel aber zunächst eine gerichtliche Voruntersuchung vorzunehmen. Dabei handelte es sich im Grund genommen um eine vorgezogene Beweisaufnahme, die dann später unmittelbar in die Hauptverhandlung eingeführt werden konnte. Eine solche gerichtliche Voruntersuchung machte durchaus Sinn, kostete allerdings Zeit. Das Landgericht Hamburg eröffnete das Verfahren gegen Griem am 22. Januar 1969.<sup>119</sup>

Untersuchungsführer wurde ein 1931 geborener Landgerichtsrat, der das Verfahren sowohl hinsichtlich der Erfassung der historischen Tatbestände, als auch in Bezug auf die rechtlichen Fragen in überzeugender Weise leitete. So fuhr der Richter nach Bonn in die Britische Botschaft, sah die Unterlagen der „Husum Cases“ durch und fertigte darüber in wenigen Tagen eine perfekte Zusammenfassung, die auch Kenntnisse des internationalen Strafrechts und des britischen Strafverfahrensrechts erkennen ließ. Hans Griem musste am 2. Mai 1969 zu einer gerichtlichen Vernehmung erscheinen, die in der Sache nichts Neues erbrachte. Aber er legte ein ärztliches Attest aus einem Krankenhaus vor, das keine Gefälligkeit darstellte. Als Diagnosen waren angegeben: „Asthmoide Emphysebronchitis, Koronarsuffizienz und Diabetes mellitus“, d.h. eine schwere chronische Lungenfunktionsstörung, eine Herzkranzgefäßverengung und Diabetes. Damit war die Lebenserwartung Griems erheblich reduziert.<sup>120</sup>

Richter, Staatsanwalt und Verteidiger reisten nach Warschau, wo sie am 7. Januar 1970 bei der Hauptkommission noch einmal Sokol befragten.<sup>121</sup> Weitere Zeugenaussagen aus Dänemark trafen ein. Erstmals wurden nun auch französische Überlebende ausfindig gemacht und um Aussagen gebeten. Die letzte Aussage stammte von einem Niederländer aus Haarlem, der in Melbourne/Australien lebte und seine Zeugenaussage am 8. April 1970 beim Deutschen Generalkonsulat machte.<sup>122</sup> Der Gesundheitszustand Hans Griems hatte sich mittlerweile so verschlechtert, dass er stationär im Krankenhaus lag. Das mag dazu geführt haben, dass die Ermittlungen ab dem Frühjahr 1970 kaum mehr gefördert wurden. Hans Griem starb am 25. Juni 1971. Daraufhin musste die gerichtliche Voruntersuchung eingestellt werden.<sup>123</sup>

Der Haupttäter der in den nordfriesischen Konzentrationslagern verübten Verbrechen blieb straflos. Er konnte nach 1945 noch über 25 Jahre in Freiheit verbringen. Dazu hatte ihm vor allem die schleswig-holsteinische Justiz in Gestalt der Staatsanwaltschaft Flensburg verholphen. Denn die schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit gegen Griem indizierten Ermittlungen wurden einfach nicht durchgeführt. Selbst als ein Bauer 1963 – nach 18 Jahren! – Anzeige erstattete, führte die Flensburger Staatsanwaltschaft die Ermittlungen bewusst so, dass sie erfolglos bleiben mussten. Griem wurde nicht einmal polizeilich gesucht. 1966 übernahm die Staatsanwaltschaft Hamburg das Verfahren und betrieb es mit dem notwendigen Einsatz. Die Ermittlungen gegen Hans Griem wurden neben einem anderen Ermittlungsverfahren zu einer wichtigen Quelle über die Vorkommnisse im KZ Neuengamme. 1969 begann die gerichtliche Voruntersuchung. Sie wurde vorzüglich geführt, ersparte Griem aber möglicherweise die Verurteilung. Er starb als unbescholtener Bürger.

### 5.3. Zur Strafverfolgung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik

Das Verfahren gegen Hans Griem war kein Ausnahmefall, sondern die Regel bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland. Das hängt mit den personellen Kontinuitäten, aber auch den speziellen Verhältnissen bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen zusammen, auf die hier noch kurz eingegangen werden soll. Die beste Quelle dafür sind die Arbeiten und Editionen von Christiaan Frederik Rüter. Er hat über 40 Jahre an der Universität Amsterdam die Sammlungen „Justiz und NS-Verbrechen“ mit allen deutschen Urteilen zu NS-Tötungsverbrechen herausgegeben, die eine Analyse der bundesdeutschen Rechtspraxis ermöglichen.<sup>124</sup>

Oft werden die Versäumnisse bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Deutschland darauf zurückgeführt, dass das deutsche Strafrecht dafür nicht geeignet war oder die Beweise zur Verfolgung bestimmter Tätergruppen fehlten. Doch das ist falsch. Denn auch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 kannte den Tatbestand der „Kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB), der auf NS-Verbrechen hätte angewandt werden können. Das wurde aber durch die traditionelle Ausbildung der Staatsanwälte verhindert. Sie erkannten Straftaten wie Mord, Totschlag und Eigentumsdelikte, mussten aber erst lernen, dass die Deportation der Juden ein unerlässlicher Teil des Judenmordes war – und nicht nur „Freiheitsberaubung“. Viele verstanden anfangs nicht, dass die Tätigkeit staatlicher Verwaltungen verbrecherisch sein konnte, ja dass manches Ministerium eine kriminelle Vereinigung und Teile der Wehrmacht Mörderbanden waren. Die angeblich fehlenden Beweise gegen bestimmte Tätergruppen liegen in der Regel seit den Nürnberger Prozessen vor. Reitlinger und Hilberg verfassten auf ihrer Basis ihre grundlegenden Studien zum Völkermord.<sup>125</sup>

Die Untersuchungen von Christiaan Frederik Rüter dokumentieren für die Zeit bis 1960 eine vollkommen fehlgeleitete Strafverfolgung in der Bundesrepublik und in der DDR.<sup>126</sup> Denn die Masse der Verfahren bis 1960 betraf Inlandsverbrechen, begangen an nicht-jüdischen Deutschen. Massenvernichtungsverbrechen wurden übersehen. Deren Organisatoren, die Schreibtischtäter, blieben unbehelligt. Das war eine Folge des traditionellen strafrechtlichen Verfolgungsmusters. Charakteristisch dafür sind Ermittlungen im Nahbereich – und zwar zunächst geografisch: Staatsanwälte ermitteln im eigenen Gerichtsbezirk, nicht beim Nachbarn und schon gar nicht im Ausland. Da fast alle Judenmorde im Ausland erfolgten, blieb der Anteil diesbezüglicher Verfahren bis 1960 sehr gering. Auch die Verantwortlichen wurden im Nahbereich gesucht. Es ging um eigenhändige Täter und tatnahe Gehilfen. Kriminelle Vereinigungen standen

zwar im Strafgesetzbuch, gehörten aber nicht zum Nahbereich. Sogar das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), das Herz der NS-Kriminalität, wurde übersehen – in West und Ost. Die Folgen waren verheerend. Dazu nur ein Beispiel: Wegen Verbechen in den Lagern von Auschwitz, Chelmino, Majdanek, Sobibor und Treblinka sind bis 1960 acht Männer verurteilt worden: vier im Osten und vier im Westen. Alle waren „kleine“ Leute und wurden zufällig ermittelt.<sup>127</sup>

Immer wieder heißt es, der „Ulmer Einsatzgruppenprozess“ habe 1958 zu solcher Empörung geführt, dass deshalb die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen eingerichtet wurde. Und Ludwigsburg habe dann eine systematische Aufklärung der NS-Gewaltkriminalität betrieben. Diese falschen Angaben folgen den offiziösen Darstellungen. Neuere Forschungen werden nicht beachtet.<sup>128</sup>

Tatsächlich gab es keinen Furor wegen der beim Ulmer Einsatzgruppenprozess bekannt gewordenen NS-Verbrechen. Entsetzt waren nur die Justizpolitiker in Bund und Ländern, denn sie befürchteten weitere Prozesse. Generalstaatsanwalt Fritz Bauer bereitete den Frankfurter Auschwitz-Prozess vor und wollte sogar Adenauers Staatssekretär im Bundeskanzleramt und rechte Hand namens Hans Globke anklagen.<sup>129</sup>

Dem sollte ein Riegel vorgeschoben werden. Deshalb hob die Konferenz der Justizminister und -senatoren 1958 nach langen Beratungen die Zentrale Stelle aus der Taufe. Sie war keine Zentralstaatsanwaltschaft, die die Verfahren sinnvollerweise vor Ort selbst hätte anklagen können. Ludwigsburg wurde eine Vorermittlungsstelle. Das war trickreich. Denn das Gerichtsverfassungsrecht und die Strafprozessordnung kennen keine „Vorermittlungsstellen“. Sie unterliegen daher nicht dem Legalitätsprinzip, d.h. dem Verfolgungszwang. Es sollten fortan aber fast alle NS-Verfahren in Ludwigsburg „vorermittelt“ werden.

Ludwigsburg wurde der Flaschenhals, durch den alles hindurch musste. Was nicht vor dort kam, wurde in der Regel auch nicht angeklagt. Damit hatte die Justizpolitik wieder die Kontrolle über das Geschehen, denn sie konnte nun bestimmen, was – d.h. welches Verfahren – verfolgt wurde.<sup>130</sup> Vor allem drei Gruppen von NS-Tätern blieben von Strafe verschont:

- Angehörige der Wehrmacht. Dabei verlief von Polen über Weißrussland, die Ukraine, Griechenland, Jugoslawien und Italien bis nach Oradour in Frankreich eine Blutspur durch Orte, deren Einwohner von deutschen Truppen ermordet worden sind. Die Zahl dieser Orte geht in die Hunderte. Bis heute ist deswegen kein einziger Wehrmachtsangehöriger von einem bundesdeutschen Gericht abgeurteilt worden.

- Sogenannte „kleine Befehlsempfänger“. Wer die Opfer der Mordaktionen vor allem in Osteuropa zusammengetrieben, bewacht, zur Exekution

geführt oder als Mitglied von Erschießungskommandos getötet hatte, sollte als „kleiner Befehlsempfänger“ im allgemeinen nicht unter Anklage gestellt, geschweige denn verurteilt werden.

- NS-Aktivisten im Dienste der Bundesrepublik. Das gilt für Politiker wie Globke, Oberländer oder Vialon, die große Zahl von NS-Juristen, die bis Anfang der 1980er Jahre das Klima in der bundesdeutschen Justiz bestimmte, und die vielen NS-Täter beim Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, dem Bundesnachrichtendienst, den Verfassungsschutzämtern und zahlreichen anderen bundesdeutschen Behörden und Institutionen.<sup>131</sup>

Ludwigsburg erfüllte seine Aufgabe, unliebsame NS-Verfahren auszu-sondern, fast perfekt. Erst spät wurden Fragen laut, warum Verbrechen der Wehrmacht ungesühnt blieben. Ludwigsburg konnte aber nicht alles verhindern. So führte die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht Ermittlungen gegen die obersten Reichsbehörden. Ende der 1960er Jahre war ein Verfahren wegen des Reichssicherheitshauptamtes anklagereif. Es hätte den Frankfurter Auschwitz-Prozess in den Schatten gestellt.

Für die NS-Täter im Dienste der Bundesrepublik bestand also Gefahr. Deshalb handelte Eduard Dreher, der als Ministerialdirigent die Strafrechts-abteilung des Bundesjustizministeriums leitete, Verfasser des bekanntesten Kommentars zum Strafgesetzbuch war<sup>132</sup> und als junger Staatsanwalt beim Sondergericht Innsbruck Todesurteile für Bagatelldelikte erwirkt hatte. In den 1950er Jahren hielt Dreher engen Kontakt zu Ernst Achenbach, der an Judendeportationen mitwirkte und sich als FDP-Bundestagsabgeordneter mit dem Heydrich-Stellvertreter Werner Best für eine Generalamnestie zu Gunsten von NS-Verbrechern einsetzte.<sup>133</sup>

Die Generalamnestie war aber mit Rücksicht auf das Ausland nicht realisierbar. Stattdessen gab es eine „kalte Amnestie“. Mit dem „Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz“ (EG-OWiG) vom 1. Oktober 1968 wurde das „Trojanische Pferd“ Realität: Zwischen Änderungen des Straßenverkehrsrechts erfolgte – versteckt in Artikel 1 Ziffer 6 – eine Novellierung der „Beihilfe zum Mord“. § 50 StGB erhielt einen neuen Abs. 3: „Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.“ Beihilfe zum Mord wurde damit – ohne „besondere persönliche Merkmale“ – nur noch als „Mordversuch“ gewertet.

Die Verjährungsfrist, die ursprünglich 20 Jahre betragen hatte, reduzierte sich so auf 15 Jahre. Nach ständiger Rechtsprechung waren „Schreib-tischtäter“ aber nur wegen Beihilfe zum Mord zu belangen. Ihre Taten vor 1945 galten als verjährt.

Damit brach die Anklage gegen die Mitarbeiter des RSHA zusammen. Die Ermittlungen mussten eingestellt werden. Das Bundesjustizministerium versuchte den Vorgang als „Panne“ darzustellen. Doch dagegen sprach die geschickte Verpackung des „doppelten Gehilfenvorsatzes“ mit seiner juristischen Kettenreaktion bis hin zur Verjährung. Auch war die Eile auffällig, mit der ein Gesetz zur Neuregelung des Straßenverkehrsrechts durch den Bundestag gebracht wurde. Daher ist es kaum glaubhaft, dass keiner der hochqualifizierten Juristen, die an dem Gesetz gearbeitet hatten, die angebliche „Panne“ rechtzeitig bemerkt haben will. Selbst ein Fernschreiben aus Ludwigsburg, in dem auf die Konsequenzen hingewiesen wurde, erreichte die Verantwortlichen angeblich nicht mehr rechtzeitig. Eduard Dreher hatte ganze Arbeit geleistet. Sie ist als „Dreher-Dreh“ in die Rechtsgeschichte eingegangen.<sup>134</sup>

Die Arbeit der Zentralen Stelle hatte aber auch positive Folgen. Fast alle der seit 1958 von ihr eingeleiteten rund 7.300 Vorermittlungsverfahren betrafen die Ermordung der europäischen Juden. Es kam noch zu über 400 wichtigen Prozessen gegen fast 900 Angeklagte. Unter den Händen der ermittelnden Staatsanwälte und Richter entstand ein großer Fundus historischer Materialien. Dabei ging es um Morde in den Vernichtungslagern, KZs und jüdischen Zwangsarbeiterlagern, um die Tätigkeit der Einsatzgruppen, Ghettoräumungen und sogar einige Schreibtischtäter.<sup>135</sup> Bei der schlechten Ausstattung der Zentralen Stelle, die die „Wertschätzung“ der Justizpolitik für die Aufklärung von NS-Verbrechen dokumentierte, waren die Erfolge beachtlich. Sie bezogen sich ausschließlich auf den Sektor von NS-Verbrechen, in dem ermittelt werden durfte (d.h. nicht gegen Wehrmachtsangehörigen, nicht gegen „kleine Befehlsempfänger“ und nicht gegen Funktionsträger der Bundesrepublik).

Die Erfolge sind so bemerkenswert, dass sie der Erklärung bedürfen. Entscheidend war, dass ein Teil der Staatsanwälte und Richter in Ludwigsburg die Strafverfolgung von NS-Verbrechen mit Engagement betrieb. Zu ihnen zählten die Behördenleiter Adalbert Rückerl und Alfred Streim ebenso wie ein Teil der nach Ludwigsburg abgeordneten Juristen. Was sie geleistet haben, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie überwandten politische und bürokratische Hindernisse durch persönlichen Einsatz weit über die dienstlichen Verpflichtungen hinaus. Ohne diese Richter und Staatsanwälte, die ihre eigene Justiz-Karriere hintanstellten, hätte es nach 1958 wohl nur noch ein paar Dutzend NS-Verfahren gegeben, die sich absolut nicht vermeiden ließen. Das wäre wohl im Sinne von Justizpolitik und -verwaltung gewesen, aber es wurde von einem Teil der Ludwigsburger Ermittler – und manchen Staatsanwälten vor Ort – unterlaufen und konterkariert.<sup>136</sup>

Konsequenzen Ermittlungen kamen allerdings die Zeitläufe entgegen. Denn die öffentliche Meinung in der Bundesrepublik wandelte sich. Seit der erneuten Ausstrahlung des Hollywood-Melodrams „Holocaust“ 1981 befürwortete erstmals eine Mehrheit der Bundesbürger die Strafverfolgung von NS-Verbrechen. Auch in der Justiz vollzog sich ein Generationswechsel. Der Kreis der Personen, gegen den ermittelt wurde, veränderte sich – es ging vor allem um Judenmörder, mit denen sich niemand mehr identifizieren mochte. Das war bei „Kollegen“ aus der NS-Justiz, den Ministerien und „Sicherheitsorganen“ noch anders. Nur die Wehrmacht behielt ihren Heiligenschein: „Sie tötet, aber sie mordet nicht“ – so urteilen bundesdeutsche Gerichte bis heute.

Es war ausgerechnet der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes, der sich 1995 in einem obiter dictum kritisch mit der eigenen Rechtsprechung gegenüber NS-Juristen auseinandersetzt hatte, der 2004 das Engel-Verfahren mit einer skandalösen Einstellungsverfügung beendete, die auf eine putative Verhandlungsunfähigkeit für betagte NS-Täter hinauslief.<sup>137</sup> Christiaan Fredrik Rüter nannte das „scheinheilig“.

Vollends absurd wurde das Vorgehen im Demjanjuk-Verfahren. Denn der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hatte Engel ja außer Verfolgung gesetzt, weil wegen seines hohen Alters eine Verurteilung angeblich nicht mehr zu erwarten stand. Demjanjuk hatte aber fast das Alter von Engel. Seine deutschen Vorgesetzten waren von westdeutschen Gerichten freigesprochen worden, weil sie angeblich nicht gewusst hatten (!), was sie taten.<sup>138</sup> Die deutschen „Kollegen“ Demjanjuks setzte die Zentrale Stelle jahrzehntelang als „kleine Befehlsempfänger“ außer Verfolgung.<sup>139</sup> Nach langer Untätigkeit unter dem derzeitigen Leiter der Zentralen Stelle wurde ein Legitimationsobjekt gesucht – und da kam Demjanjuk recht, haftete ihm doch der falsche Ruf an, „Iwan der Schreckliche“ gewesen zu sein.

Schon beim 50. Jahrestag der Errichtung der Zentralen Stelle am 1. Dezember 2008 diente Demjanjuk zur Legitimation. Die Feier wurde ein peinlicher Akt neudeutscher Selbstbeweihräucherung, für den sogar der amtierende Bundespräsident angespannt wurde. Denn was sollte da gefeiert werden – das nahezu totale Versagen der deutschen Justiz angesichts in der Geschichte beispielloser Gewaltverbrechen? Oder – so ist etwas boshaft zu fragen – war es eine Feier darüber, dass von Hunderttausenden NS-Tätern gerade einmal rund 6.500 zu teils lächerlich geringen Strafen verurteilt wurden? Der amtierende Leiter der Zentralen Stelle schloss alle kritischen Stimmen vom „Festakt“ aus.

Es erschien sogar eine Art „Festschrift“, deren Titel offiziöse Propaganda war: „Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst“.<sup>140</sup> Genau das hatte die bundesdeutsche Gesellschaft nicht getan. Politik und Justiz versagten.



Foto: Genet. Quelle: commons.wikimedia.org

Spuren des Lagers Schwesing heute: Fundamente der Latrinenbaracken und das Stelenfeld

Das Ergebnis der strafrechtlichen Verfolgung ist absolut inakzeptabel – und das lässt sich auch nicht mehr ändern, indem frühere KZ-Bewacher, die Ludwigsburg seit über 50 Jahren bekannt sind, als 95-jährige Greise angeklagt werden.

## 6. Fazit

Die nordfriesischen Konzentrationslager waren eine Hölle auf Erden. Sie wirken wie eine Versuchsanordnung aus dem Labor des Unmenschen. Binnen weniger Wochen wurden aus Gesunden bis auf das Skelett abgemagerte Gestalten. 600 Opfer blieben in Nordfriesland zurück, eine noch größere Zahl starb bis zur Befreiung in Neuengamme und seinen Außenkommandos. Wer die Befreiung erlebte, war für sein Leben gezeichnet. Paul Thygesen hat darauf hingewiesen, dass sich die Verbrechen in den nordfriesischen Konzentrationslagern nicht in einzelne juristische Tatbestände auseinanderdividieren und ahnden ließen. Es war die Gesamtheit von Schwerstarbeit, Hunger, Kälte, Brutalität und ständiger Todesangst, die die Menschen zugrunde richtete. Die Überlebenden litten unter dem KZ-Syndrom – den physischen und psychischen Folgen des allgegenwärtigen Terrors.

Die Briten meinten es ernst mit der Verfolgung der NS-Verbrechen. Ihre Militärgerichte arbeiteten fair, schnell und effektiv. Das galt auch für



Spuren des Lagers Ladelund: ein ehemaliger, von Häftlingen angelegter Panzergraben

die Ahndung der in den nordfriesischen Konzentrationslagern verübten Straftaten. Doch der Hauptverantwortliche konnte kurz vor dem ersten Prozess entkommen. Und sein Stellvertreter in Husum kam zu gut davon.

Die Grenzen der juristischen Aufarbeitung wurden deutlich: Nicht der stellvertretende Lagerführer, der für das Gesamtgeschehen verantwortlich war, erhielt eine hohe Strafe. Das geschah dem SS-Blockführer Klingler, einem brutalen Schläger „volksdeutscher“ Herkunft, dem die Tötung eines Menschen sicher nachgewiesen wurde. Er erhielt die Todesstrafe.

Der Nordfrieße Friedrich Christiansen mit seinen „Heldentaten“ als Kapitän zu Wasser und in der Luft wurde ein eitler Nazi-General. Es ist ein historischer Aberwitz, dass er den Vernichtungsbefehl gegen Putten erließ, und viele der Deportierten in seiner nordfriesischen Heimat umkamen. Christiansen hatte das nicht befohlen. Es war ein furchtbarer Zufall.

Der Prozess gegen Christiansen in den Niederlanden war juristisch absolut einwandfrei. Angesichts der von ihm verübten Verbrechen als Wehrmachtsbefehlshaber kam Christiansen sogar zu glimpflich davon. Das gilt erst Recht für seine allzu frühzeitige Begnadigung. Dass er nach der Rückkehr in Schleswig-Holstein regelrecht gefeiert wurde, wirft ein bezeichnendes Licht auf dieses Bundesland. Es bleibt eine Schande für Nordfriesland, dass Christiansen jahrzehntelang und über seinen Tod hinaus Ehrenbürger und Namensgeber der wichtigsten Straße in Wyk auf Föhr war.

Unglaublich ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Flensburg wegen der Verbrechen in den nordfriesischen Konzentrationslagern. Sie unterblieben 14 Jahre ganz und wurden dann absichtlich so geführt, dass sie erfolglos bleiben mussten. Der Einfluss der in hoher Zahl übernommenen NS-Juristen wirkte. Aber auch sonst scheiterten in der Bonner Republik viele NS-Verfahren. Insofern zeigte Flensburg nur besonders deutlich, was überall vor sich ging. Die deutsche Gesellschaft lehnte NS-Prozesse bis in die 1980er Jahre ab – und die Justiz ist immer ein Abbild der Verhältnisse, in denen sie arbeitet.

Die Aufklärung der NS-Verbrechen wurde in der Bundesrepublik lange nicht gewollt. Dies heute durch Verfahren gegen über 90-jährige Greise zu kaschieren, geht fehl. Es ist im Gegenteil hohe Zeit, Fehler und Versäumnisse – gerade in Schleswig-Holstein – endlich vorbehaltlos offenzulegen.

## 7. Anhang

### 7.1 Quellen und Literatur

Auch für die nordfriesischen Konzentrationslager sind Justizakten die wichtigsten Quellen zu ihrer Geschichte. Das gilt zunächst für die beiden „Husum Cases“, die von britischen Militärgerichten im Hamburger Curio-Haus durchgeführt wurden. Ihre Unterlagen befinden sich in The National Archives (früher Public Record Office), Kew, London, und zwar dort im Bestand War Office (WO) 235.

Die Akten aus den niederländischen Verfahren gegen Christiansen werden im National Archief (früher Rijksarchief) der Niederlande in Den Haag verwahrt. Die Verhandlungsabschrift und das Urteil sind zudem bereits 1950 in niederländischer Sprache veröffentlicht worden.<sup>141</sup>

Schließlich befinden sich die Akten aus dem Ermittlungsverfahren und der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Hans Griem, die bei den Staatsanwaltschaften in Flensburg und Hamburg durchgeführt wurden, heute im Staatsarchiv Hamburg.

Für den vorliegenden Beitrag mussten umfangreiche Übersetzungen aus dem Dänischen, Friesischen, Englischen und Niederländischen vorgenommen werden. Diese hat der Verfasser besorgt. Das Urteil gegen Friedrich Christiansen wurde aber von der deutsch-niederländischen Juristin Dr. Heidemarie Rüter-Ehermann in Amsterdam übersetzt. Ihr sei ebenso wie ihrem Ehemann, dem emeritierten Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Amsterdam, Dr. Christiaan Frederik Rüter, sehr gedankt.<sup>142</sup> Er hat viele juristische Ausführungen dieser Untersuchung einer kritischen Durchsicht unterzogen. Zahlreiche Hinweise und Hilfen sind darüber hinaus dem bei der KZ-Gedenkstätte Neuengamme tätigen

Historiker Dr. Reimer Möller zu verdanken. Für alle etwaigen Fehler trägt aber der Verfasser allein die Verantwortung.

Die erste historische Darstellung zu den nordfriesischen Konzentrationslagern erschien Anfang 1983 unter dem Titel „Das KZ Husum-Schwesing“. Sie enthielt die Übersetzung des Berichts „Arzt im Konzentrationslager“, der vom dänischen Häftlingsarzt Paul Thygesen kurz nach seiner Befreiung verfasst worden war. Seither erschienen zahlreiche Publikationen im Rahmen von Katalogen und Sammelbänden, die in der Langfassung dieses Beitrags ([www.akens.org](http://www.akens.org)) kritisch gewürdigt werden. Die relevante Literatur ist hier in den Anmerkungen nachgewiesen.<sup>143</sup>

Eine umfassendere Darstellung der Strafverfolgung der in den nordfriesischen Konzentrationslagern verübten NS-Verbrechen befindet sich in Vorbereitung. Sie wird auch den vollständigen Prozessbericht von Paul Thygesen über den britischen „Husum Case I“ und eine vollständige Übersetzung des niederländischen Urteils gegen Christiansen beinhalten.<sup>144</sup>

## 7.2. Anmerkungen

1. Der Aufsatz basiert auf einem Vortrag mit demselben Titel, gehalten am 27. Januar 2013 im Kulturzentrum Speicher in Husum. Es wurden zwei unterschiedliche Druckversionen erstellt. Die vorliegende – kürzere – entspricht dem Sonderdruck als Beiheft 6 der *Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte*, die längere Fassung mit ausführlicheren Darstellungen und längeren Quellentext-Zitaten ist auf [www.akens.org](http://www.akens.org) abrufbar.
2. Zu den besonderen schleswig-holsteinischen Verhältnissen siehe Klaus Bästlein, *Eine andere Heimatgeschichte. Schleswig-Holstein im 20. Jahrhundert*. In: Eckhard Heesch (Hg.), *Heilkunst in unheilvoller Zeit. Beiträge zur Geschichte der Medizin im Nationalsozialismus*. Frankfurt a.M. 1993, S. 139-166.
3. Siehe Detlef Garbe, *Die nordfriesischen Außenkommandos des KZ Neuengamme*. In: *Festschrift zum 65. Geburtstag von Jörn-Peter Leppien (Grenzfriedenshefte 3/2008)*, Flensburg 2008, S. 257-268, Zahlenangaben S. 257. Zur Geschichte des KZ Neuengamme im allgemeinen siehe vor allem Hermann Kaienburg, *Das Konzentrationslager Neuengamme 1938–1945*. Hg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Bonn 1997.
4. Vgl. Garbe, *Die nordfriesischen Außenkommandos*.
5. Klaus Bästlein / Perke Heldt / Rainer Kühnast / Friedrich Pingel / Thomas Steensen / Martin Vollmer / Helmuth Wlazik, *Das KZ Husum-Schwesing. Außenkommando des Konzentrationslagers Neuengamme*. Bredstedt/Bräist 2. verb. Auflage 1983, S. 36f. Zu Ladelund siehe Jörn-Peter Leppien / Klaus Bästlein / Johannes Tuchel (Bearb.), *Konzentrationslager Ladelund 1944*. Wissenschaftliche Dauerausstellung in der KZ-Gedenkstätte. Ladelund 1990, 2. verb. Aufl. 1995.
6. Aussage seines „Burschen“ Wladislaw Sokol, in: *Staatsarchiv Hamburg, Staatsanwaltschaft – Ermittlungen gegen Griem*, 147 Js 39/66, Bd. 6, S. 831-851.
7. Zu Griem siehe Marc Buggeln, *Arbeit & Gewalt. Das Außenlagersystem des KZ Neuengamme*. Göttingen 2009. S. 408-410.
8. „Kapo“ wird umgangssprachlich mit „Kameradschaftspolizei“ gleichgesetzt, das Wort stammt aber wohl vom lateinischen „caput“ = Kopf oder Leiter i.S. von Vorarbeiter.
9. The National Archives, Kew, London (NA), War Office (WO) 235/303; 52699 (Verhandlungsprotokoll Husum Case I), Bl. 34-39.
10. Siehe Bästlein u.a., *Das KZ Husum-Schwesing*, S. 38-42.

11. Aussage Paul Thygesens vor dem Britischen Militärgericht beim Husum Case I, NA, WO 235/303; 52699 (Verhandlungsprotokoll Husum Case I), Bl. 1ff.
12. Der Bericht ist wiedergegeben bei Bästlein u.a., *Das KZ Husum-Schwesing*, S. 25f.
13. Siehe ebenda, S. 45f.
14. Bästlein u.a., *Das KZ Husum-Schwesing*, S. 7f.
15. Es handelte sich um LtCol IBM Stanton (Präsident) und Major V. Dunne MBE, Capt. The Viscount Althorp sowie Capt. D.W. McGhee (Mitglieder des Gerichts). Die Verhandlung leitete der Judge Advocate Peter Lewis, Barrister at Law. Als Ankläger fungierte Capt. H. Cleaver, ebenfalls Barrister at Law.
16. Als Verteidiger traten Dr. Walter Jonas für Klingler, Dr. Gustav von Puttkammer für Eichler und Ludwig Grawe für Schneider auf.
17. The National Archives, Kew, London (NA), War Office (WO) 235/303; 52699 (Verhandlungsprotokoll Husum Case I), Bl. 1.
18. Ebenda, Bl. 3-16.
19. Zitiert nach Katrin Hassel, *Kriegsverbrechen vor Gericht. Die Kriegsverbrecherprozesse vor Militärgerichten in der britischen Besatzungszone unter dem Royal Warrant vom 18. Juni 1945 (1945–1949)*. Baden-Baden 2009, S. 57f., Zitate S. 58.
20. So Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*. Tübingen 2003, S. 7f. Rn.14.
21. Siehe hierzu Klaus Bästlein, *Der Nürnberger Juristenprozess und seine Rezeption in Deutschland*. In: Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hg.), *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge*. Baden-Baden 1996, S. 9-35.
22. Siehe Hassel, *Kriegsverbrechen*, S. 103f.
23. Ebenda, S. 140ff.
24. Ebenda, S. 142f.
25. Siehe Jürgen Kalthoff / Martin Werner, *Die Händler des Zyklon D. Tesch und Stabenow. Eine Firmengeschichte zwischen Hamburg und Auschwitz*. Hamburg 1998.
26. Hermann Kaienburg, *Die britischen Militärgerichtsprozesse zu den Verbrechen im Konzentrationslager Neuengamme*. In: *Die frühen Nachkriegsprozesse. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland* (Heft 3/1997), S. 56–64.
27. Ab Anfang 1947 wurden neben den Militärgerichten unter dem Royal Warrant so genannte Control Commission Courts nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 eingerichtet. Bis Anfang 1949 wurden von ihnen 54 Prozesse gegen 146 Angeklagte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchgeführt. Siehe Hassel, *Kriegsverbrechen*, S. 99f.
28. Ebenda, S. 220f.
29. The National Archives, Kew, London (NA), War Office (WO) 235/303; 52699 (Verhandlungsprotokoll Husum Case I), 16-21.
30. Ebenda, Bl. 21-29
31. Ebenda, Bl. 29-33.
32. Ebenda, Bl. 34-39.
33. Ebenda, Bl. 39-43.
34. Ebenda, Bl. 43-47.
35. NA, WO 235/537; 52699, Proceedings (Ergebnisprotokoll), 30. August 1948.
36. Wiedergabe der Zeugenaussage Paul Thygesens: [www.akens.org](http://www.akens.org).
37. Zur Geschichte der Niederlande von 1940 bis 1945 siehe vor allem David Barnow, *Die Niederlande im Zweiten Weltkrieg. Eine Einführung*. Münster 2010; Gerhard Hirschfeld, *Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940–45*. Stuttgart 1984; Frieso Wielenga, *Die Niederlande. Politik und politische Kultur im 20. Jahrhundert*. Münster 2008. Im einzelnen ist nach wie vor zu beachten: Louis de Jong, *Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog*, 14 Bde. 's-Gravenhage 1969–1994.
38. Madelon de Keizer, *Razzia in Putten. Verbrechen der Wehrmacht in einem niederländischen Dorf*. Köln 2001, S. 256-266.
39. Dargestellt nach Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, *Het Process Christiansen*.

's-Gravenhage 1950, S. 212.

40. De Keizer, Razzia in Putten, S. 28.

41. Ebenda, S. 37f. Zu den Abläufen siehe auch Klaas Friso, „As daar met moord en brand ...“ En beschrijving van de gebeurtenissen in Putten op 1 en 2 oktober 1944. Putten o.J. (1984).

42. De Keizer, Razzia in Putten, S. 39-43.

43. Ebenda, S. 47f.

44. Ebenda, S. 50-55.

45. Ebenda, S. 91-104.

46. Zahlenangaben nach „Stichting Putten October 1944“ entnommen [www.october44.nl](http://www.october44.nl) (letzter Zugriff 23.07.2013).

47. Siehe Nobert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 1996.

48. Siehe auch zum Folgenden vor allem die historisch und juristisch vorzügliche Untersuchung von Dick des Mildt / Goggli Meihuizen, „Unser Land muss tief gesunken sein ...“ Die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher in den Niederlanden. In: Norbert Frei (Hg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*. Göttingen 2006, S. 283-325. Siehe weiter die politikgeschichtlich orientierte Studie von Harald Fühner, *Nachspiel. Die niederländische Politik und die Verfolgung von Kollaborateuren und NS-Verbrechern 1945–1989*. Münster 2005. Vgl. auch die grundlegende Arbeit von A.D. Belinfante, *In plaats van Bijltesdag. De Geschiedenis van de Bijzondere Rechtspleging na de Tweede Wereldoorlog*. Assen 1978. Siehe weiterhin: Koos Groen, *Landverraad. De berechting van collaborateurs in Nederland*. Wesp 1984; P. Romijn, Snel, streng en rechtvaardig. *Politiek beleid inzake de bestraffing en reclassering van „foute“ Nederlanders*. Groningen 1989.

49. Siehe De Mildt / Meihuizen, *Die Aburteilung*, S. 285.

50. Zu den Sondergerichten in der NS-Zeit siehe vor allem Klaus Bästlein, *Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937–1945*. In: Heribert Ostendorf (Hg.), *Strafverfolgung und Strafverzicht. Köln/Berlin/Bonn/München 1992*, S. 93-185; Christiane Oehler, *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–45*. Berlin 1997; Hans-Ulrich Ludwig / Dietrich Kuessner, „Es sei also jeder gewarnt“. *Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945*. Langenhagen 2000.

51. Die erste und bis heute wichtigste Untersuchung zur Strafverfolgung deutscher NS-Verbrecher in den Niederlanden stammt von Christiaan Frederik Rüter, *Enkelte aspecten van de strafrechtelijke reactie op oorlogsmisdrijven en misdrijven tegen de menselijkheid*. Amsterdam 1973. Siehe auch ders., *Niederländische Strafverfahren gegen Deutsche und Österreicher wegen im 2. Weltkrieg begangener NS-Verbrechen*. Einführung, [www1.jur.uva.nl/jnsv/NL-oversicht.htm](http://www1.jur.uva.nl/jnsv/NL-oversicht.htm) (zuletzt abgerufen am 7.8.2013).

52. Siehe De Mildt / Meihuizen, *Die Aburteilung*, S. 290-296.

53. Art. 16 Abs. 2 Grundgesetz („Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden“) war sogar eigens in die Verfassung aufgenommen worden, um NS-Täter zu schützen.

54. Zahlenangaben nach Rüter, *Niederländische Strafverfahren*.

55. Ebenda, S. 313f.

56. Ebenda.

57. Fühner, *Nachspiel*, S. 406-411.

58. Schreiben an Christiansen vom 5., 21. und 22. Oktober sowie 6. November 1942 mit seinen Vermerken, zusammengestellt vom Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie. Kopie im Besitz des Verfassers.

59. *Het Process Christiansen*, Urteil, S. 205f.

60. Ebenda.

61. De Keizer, *Razzia in Putten*, S. 130f.

62. Angaben nach Wikipedia-Niederlande „Friedrich Christiansen“, siehe [http://nl.wikipedia.org/wiki/Friedrich\\_Christiansen](http://nl.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Christiansen) (abgerufen 13.01.2013), und: *Die Kapitäne Christiansen*.

Nach Logbüchern erzählt. Berlin 3. erweiterte Auflage 1937.

63. Die Kapitäne Christiansen, S. 160.

64. Heinrich Asmus / Werner Hauschildt / Peter Höhne, Die Geschichte Aukrugs. Fortschreibung „Die Geschichte des Aukrugs“ ab 1978 und Nachträge. Aukrug 1995, S. 245.

65. Wikipedia-Eintrag „Adolf Gallant“ siehe: [http://de.wikipedia.org/wiki/Adolf\\_Galland\\_](http://de.wikipedia.org/wiki/Adolf_Galland_) (abgerufen 25.4.2013).

66. Kopien der Zeitungsberichte im Besitz des Verfassers.

67. Gerhard Hümmelchen, Generaloberst Ernst Udet. In: Gerd R. Ueberschär (Hg.), Hitlers militärische Elite. Von den Anfängen des Regimes bis Kriegsbeginn. Bd. 1. Darmstadt 1998, S. 258–264.

68. Siehe Bästlein, Der Fall Hartwig Schlegelberger. In: Festschrift zum 65. Geburtstag von Jörn-Peter Leppien. Flensburg 2008 (Grenzfriedenshefte 3/2008), S. 289-304.

69. Siehe de Keizer, Razzia in Putten, S. 116.

70. Siehe Het Process Christiansen.

71. Siehe de Keizer, Razzia in Putten, S. 116f.

72. Ebenda, Zitat S. 117.

73. Het Process Christiansen, S. 161 und 195.

74. De Keizer, Razzia in Putten, S. 216ff.

75. Zitiert nach ebenda.

76. Het Process Christiansen, S. 11.

77. Zur Kenntnis der Deutschen über die Vernichtung der europäischen Juden vgl. Frank Bajohr / Dieter Pohl, Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten. München 2006; Peter Longenrich, „Davon haben wir nichts gewusst“. Die Deutschen und die Judenverfolgung 1939–1945. München 2006.

78. Siehe Rüter, Niederländische Strafverfahren.

79. Insofern hatte Christiansen als Wehrmachtsbefehlshaber eine Garantenstellung inne, d.h. er machte sich auch dann schuldig, wenn er nichts für die ihm anvertraute niederländische Bevölkerung unternahm.

80. Vgl. nur de Keizer, Razzia in Putten, S. 142-147.

81. Ebenda, S. 162.

82. Ebenda, S. 162ff., Zitat S. 163.

83. Ebenda, S. 337.

84. Siehe Leppien, „Das waren keine Menschen mehr ...“ In: Leppien / Bästlein / Tüchel, (Hg.), Konzentrationslager Ladelund 1944.

85. De Keizer, Razzia in Putten, S. 332f.

86. So Madelon de Keizer, ebenda, S. 335.

87. Siehe vor allem Oliver Schröm / Andrea Röpke, Stille Hilfe für braune Kameraden. Das geheime Netzwerk der Alt- und Neonazis. Berlin 2011.

88. Siehe Leppien, „Das waren keine Menschen mehr ...“, S. 6.

89. De Keizer, Razzia in Putten, S. 337.

90. Zitiert nach ebenda, S. 338.

91. Ebenda.

92. Kopien der Zeitungsberichte im Besitz des Verfassers.

93. De Keizer, Razzia in Putten, S. 338.

94. Siehe Asmus / Hauschildt / Höhne, Die Geschichte Aukrugs, S. 245.

95. Kopie im Archiv der Kirchengemeinde Ladelund.

96. Wegen der Überleitungsverträge von 1955, die die Korrektur von Urteilen der drei Westalliierten durch deutsche Gerichte ausschlossen. Dazu zählten aber nicht die Niederlande, so dass ein deutsches Verfahren möglich blieb.

97. Presseinformation im Archiv der Kirchengemeinde Ladelund.

98. Beginn der Serie „Erinnerungen an Friedrich Christiansen“. In: *Der Insel-Bote*, Ausgabe vom 12.12.1979.

99. *Der Insel-Bote*, Ausgabe vom 10.5.1980: „Umstrittene Straße in Wyk umbenannt“. – Damit endete eine mehr als 35 Jahre lang schwelende Affäre. Erstaunlich war vor allem die Hartnäckigkeit, mit der die Anhänger Friedrich Christiansens ihren Nazi-General verteidigten. Es handelte sich um frühere Hitlerjungen und BDM-Mädchen, die noch 1980 in Wyk auf Föhr für Christiansen stimmten. Naïve Heldenverehrung gab es auch andernorts – und die NS-Gewaltverbrechen sind in Deutschland bis heute nicht wirklich aufgearbeitet worden. Aber in Wyk kam hinzu, dass das Idol die eher notleidende Inseljugend zwischen 1933 und 1945 reich beschenkt hatte. Das war der zusätzliche Kitt, der die bürgerlichen Wyker Stadtverordneten noch 35 Jahre danach an ihren „Helden“ band. Zudem wies die niederländische Presse mit Recht daraufhin, dass der „Pott braune Soße“ in Schleswig-Holstein besonders hochkochte. Rechtsextreme Dispositionen wirken im nördlichen Bundesland bis heute fort. Die Landespolitik hat es lange versäumt, dem entgegen zu wirken, und tut es – etwa bei den KZ-Gedenkstätten – noch immer nicht im nötigen Umfang.
100. Siehe Klaus Bästlein, *Der Tod des Jan Kasprzak. Die öffentliche Hinrichtung eines polnischen Zwangsarbeiters am 10.10.1944 in Oster-Ohrstedtholz*. In: *Nordfriesland* 87 (1989), S. 11-19.
101. Beide Entscheidungen finden sich in: *Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen*, Bd. 6. Amsterdam 1971, Lfde. Nr. 200.
102. *Staatsarchiv Hamburg, Staatsanwaltschaft, 2 Js 495/62 (2 AR 18/63 Flensburg)*, Bd. 1, Bl. 10-12.
103. *Ebenda*.
104. *Ebenda*, Bl. 30.
105. *Ebenda*, Bl. 63-65.
106. *Ebenda*, Bl. 79f.
107. *Ebenda*, Bl. 120-123. Zu Schlegelberger siehe Bästlein, *Der Fall Hartwig Schlegelberger*.
108. *Ebenda*, Bl. 157.
109. *Ebenda*, Bl. 158ff.
110. *Ebenda*, Bl. 165-170.
111. *Ebenda*, Bl. 178f.
112. Vgl. Helge Grabitz, *Täter und Gehilfen des Endlösungswahns. Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996*. Hamburg 1999.
113. *Staatsarchiv Hamburg, Staatsanwaltschaft, 147 Js 39/66*, Bd. 4, Bl. 550-552.
114. *Ebenda*, Bl. 578-580.
115. *Ebenda*, Bd. 6, Bl. 755-758.
116. *Ebenda*, S. 774-778.
117. *Ebenda*, Bd. 6, S. 831-851.
118. Insoweit sei die umfassendere Untersuchung des Verfassers zur Strafverfolgung der in den nordfriesischen Konzentrationslagern verübten NS-Verbrechen verwiesen, die 2014 im Metropol Verlag Berlin-Husum erscheinen soll.
119. Es erhielt das gerichtliche Aktenzeichen (58) 4/68.
120. *Staatsarchiv Hamburg, Staatsanwaltschaft, 147 Js 39/66*, Gerichtliche Voruntersuchung, Vernehmung Bl. 202-208, Attest Bl. 189.
121. *Ebenda*, Bl. 354-382.
122. *Ebenda*, Bl. 437-442.
123. Verfügung vom 15. Juli 1971, *ebenda*, Bl. 510.
124. Siehe: *Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen*, 49 Bde. Amsterdam 1968 bis 2012 (JuNSV); *DDR-Justiz und NS-Verbrechen*, 14 Bde. Amsterdam 2002 bis 2009 (DJuNSV).
125. Gerald Reitlinger, *Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945*. Berlin 1956 (Originalausgabe: *The Final Solution. The Attempt to Exterminate the Jews of Europe*. London 1953); Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*.

- Berlin 1982 (Originalausgabe: *The Destruction of European Jews*. Chicago 1961).
126. Siehe hierzu jetzt mit weiteren Belegen: Christiaan Frederik Rüter, *Das Gleiche. Aber anders. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im deutsch-deutschen Vergleich*. In: *Deutschland-Archiv* 2010, S. 213-222.
127. Siehe JuNSV (wie Anm. 101) Verfahren Nr. 212, 270, 340, 450, und DJuNSV (wie Anm. 101) Verfahren Nr. 1159, 1218, 1245 und 1345.
128. Siehe folgende neueren Arbeiten: Claudia Fröhlich, *Die Gründung der „Zentralen Stelle“ in Ludwigsburg – Alibi oder Beginn einer systematischen justitiellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit?* In: Gerhard Pauli / Thomas Vormbaum (Hg.), *Justiz und Nationalsozialismus. Kontinuität und Diskontinuität*. Berlin 2003, S. 213-249; Kerstin Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*. Tübingen 2002.
129. Claudia Fröhlich, *„Wider die Tabuisierung des Ungehorsams“*. Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Frankfurt/M. und New York 2006; Irmtraud Wojak, *Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie*. München 2009.
130. Siehe hierzu mit Belegen: Christiaan Frederik Rüter, *Das Gleiche. Aber anders*.
131. Siehe Christiaan Frederik Rüter, *Das Wunder von Ludwigsburg*. In: *Der Tagesspiegel*, Ausgabe vom 23.11.2008.
132. Eduard Dreher, *Strafgesetzbuch*, 23. bis 37. Auflage. München 1963 bis 1977. Der erfolgreiche Standard-Kommentar zum Strafgesetzbuch wurde von Otto Schwarz in der NS-Zeit begründet, dann von Dreher und nach ihm von Herbert Tröndle (38. bis 49. Auflage) und Thomas Fischer (ab 49. Auflage) fortgeführt.
133. Siehe Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft. 1903–1989*. Bonn 1996.
134. Siehe Hubert Rottleuthner, *Hat Dreher gedreht?* In: *Rechtshistorisches Journal*, Nr. 20/2002, S. 665-679. Vgl. auch Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung*, S. 144-151.
135. Siehe mit weiteren Belegen: Rüter, *Das Gleiche. Aber anders*.
136. Vgl. Christiaan Frederik Rüter, *Das Wunder von Ludwigsburg*.
137. Die Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes (BGH) zugunsten des SS-Sturmbannführers Engel erging am 17. Juni 2004 zum Aktenzeichen 5 StR 115/03 (Die Entscheidung findet sich in der Urteilsdatenbank des BGH im Internet). Das Urteil des 5. Strafsenats des BGH, in dem er sich aus Anlass der Verurteilung von DDR-Richtern kritisch mit der eigenen Rechtsprechung zur Rechtsbeugung von NS-Juristen auseinandersetzte, erging am 16. November 1995 zum Aktenzeichen 5 StR 747/94 (Die Entscheidung ist wiedergegeben in der amtlichen Entscheidungssammlung des BGH für Strafsachen – BGHSt –, Bd. 41, S. 317-347).
138. Vgl. JuNSV, Bd. XLI, S. 71f, Bd. XLII, S. 447.
139. Siehe auch: Christiaan Frederik Rüter / Klaus Bästlein, *Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im deutsch-deutschen Vergleich. Das „Unsere Leute Prinzip“*. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2010, S. 92-96.
140. Siehe Annette Weinke, *Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 1958–2008*. Darmstadt 2008.
141. Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, *Het Process Christiansen*. 's-Gravenhage 1950.
142. Zu Person und Tätigkeit Rütters siehe Dick de Mildt (Hg.), *Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag*. Amsterdam 2003.
143. Während der Manuskripterstellung erschien eine Untersuchung von Stephan Linck mit weiteren Informationen zum Lager in Ladelund, einer Einschätzung des Verhaltens von Johannes Meyer und zum Fall Christiansen. Siehe Stephan Linck, *Neue Anfänge? Der Umgang der Evangelischen Kirche mit der NS-Vergangenheit und ihr Verhältnis zum Judentum. Die Landeskirchen in Nordelbien*. Kiel 2013.
144. Der Band soll 2014 im Metropol Verlag Berlin-Husum erscheinen.

## Der Autor

Klaus Bästlein, geb. 1956, Volljurist und promovierter Historiker, aufgewachsen in Husum/Nordfriesland. Studium an der Freien Universität (FU) Berlin, 1984 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (GDW), 1990 wissenschaftlicher Angestellter der Justizbehörde Hamburg, 1994 Angestellter bei der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der GDW in Projekten mit der FU Berlin und der Universität Karlsruhe. Seit 2008 Referent für politisch-historische Aufarbeitung beim Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Seit den 80er-Jahren ist er mit der Erforschung der norfriesischen Konzentrationslager befasst. Zur den Perspektiven einer möglichen Gedenkstätte in Husum-Schwesing siehe: Klaus Bästlein, Perke Heldt, Jörn-Peter Leppien, Konzeption für die KZ-Gedenkstätte Husum-Schwesing und die weitere Entwicklung der Gedenkstätten zum Nationalsozialismus in Nordfriesland. Berlin, Flensburg, Husum 2009. Neue Auflage 2013.